

Pufferzone

Stand: 13.03.2019

Impressum:

Herausgeber:

Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V. in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie der Veterinär- und Landwirtschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Schweinehaltung

Gestaltung:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wegen der besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form widergegeben. Bearbeiter und Herausgeber können daher für unvollständige und ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Verbindlich sind ausschließlich die rechtlichen Bestimmungen sowie im Einzelfall behördliche Anordnungen.

Veröffentlichungsdatum:

März 2019

Titelbild:

Friedrich-Loeffler-Institut

In dieser Arbeitsanleitung sind die Anforderungen an und die zu ergreifende Maßnahmen für Tierhalter/innen und landwirtschaftliche Betriebe im gefährdeten Gebiet sowie die rechtlichen Vorgaben zum Handel mit Schweinen und andern Tieren dargestellt. Damit Sie die Unterlagen für ihren Betrieb anwenden können, sollten sie zunächst folgende Fragen beantworten:

1.	Liegt ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein oder beim Wildschwein vor? (in einem Hausschweinebestand, bei Wildschweinen, bei Haus- und Wildschweinen)		
	Hausschwein	Wildschwein	Haus- und Wildschwein
2	. In welchem Restriktionsge	biet liegt mein Betrieb?	
	Sperrbezirk	Beobachtungsg	ebiet freies Gebiet
	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Kerngebiet
<u> AS</u>	SP-Ausbruch bei einem Haus	schwein ASP-Aus	sbruch bei einem Wildschwein
Re	estriktionsgebiete	Restrikti	onsgebiete
	3 km 10 km	positiver Hausschweinebestand Sperrbezirk Beobachtungsgebiet	Fund/-Erlegeort positive Wildschwein Kerngebiet gefährdetes Gebiet Pufferzone
3	. Betriebliche Situation? (z.B andere Tierart, Viehhändler etc.)	. Ferkelerzeuger/Ferkelaufzucht/Mast; ti	ierloser Futter-, Einstreu-Erzeuger; Tierhalter-
	Schweinehalter zu andere	n Zwecken als zur Schlachtung	Schweinemäster
	Tierhalter (andere Tiere als		Transporteur, Futterlieferant, Kontrolleur, Milchabholer
	Tierhalter (andere Tiere) migemeinsamer Schweine	it haltung auf dem Betriebsgeländ	e
4	. Wo liegen meine Handels	partner? (z.B. Betrieb arbeitsteilige S	Schweineproduktion, Schlachtstätte)
	Sperrbezirk	Beobachtungsg	ebiet freies Gebiet
	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	anderes Land
5	. Möchte ich mich über Maß informieren?	Inahmen in einem Schweinel	petrieb in Restriktionsgebieten
	Ja	Nein	
6	. Möchte ich mich über gelt	ende Voraussetzungen beim	Handel mit Schweinen informieren?
	Ja	Nein	

Auswertung der Fragen und Führung durch die Arbeitsunterlagen

Frage 1 wurde mit Hausschwein und Frage 2 wurde mit Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet beantwortet.	Bitte wechseln Sie zu den Arbeitsunterlagen für Tierhalter nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein Modul Sperrbezirk oder Modul Beobachtungsgebiet.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Gefährdetem Gebiet oder Kerngebiet beantwortet.	Bitte wechseln Sie zu den Arbeitsunterlagen für Tierhalter nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein Modul Gefährdetes Gebiet.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 3 wurde mit Schweinehalter oder Schweinemäster und Frage 5 wurde mit Ja und Frage 6 wurde mit Nein beantwortet.	Informationen für Schweinehalter zu den in der Pufferzone geltenden Maßnahmen finden Sie in Kapitel 1.1 und den Anlagen 1- 6.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 3 wurde mit Tierhalter, oder Tierhalter mit gemeinsamer Schweinehaltung auf dem Betriebsgelände und Frage 5 wurde mit Ja und Frage 6 wurde mit Nein beantwortet.	Informationen für landwirtschaftliche Betrieb ohne Schweinehaltung geltende Maßnahmen in der Pufferzone finden Sie in Kapitel 2
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone oder freies Gebiet und Frage 3 wurde mit Transporteur, Futterlieferant, Kontrolleur, Milchabholer und Frage 5 wurde mit Ja und Frage 6 wurde mit Nein beantwortet.	Informationen zu geltende Maßnahmen in der Pufferzone für Schweinehalter oder landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung finden Sie in Kapitel 1, 1.1 und 2 und den Anlagen 1-6.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit freies Gebiet und Frage 5 wurde mit Ja und Frage 6 wurde mit Nein beantwortet.	Für Informationen zu entsprechenden Maßnahmen in einzelnen Restriktionsgebieten siehe Kapitel 1, 1.1 oder 2 für die Pufferzone und wechseln Sie zu Modul Gefährdetes Gebiet Kapitel 1, 1.1 oder 2 für diese entsprechende Restriktionszone.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit freies Gebiet und Frage 5 wurde mit Nein und Frage 6 wurde mit Ja beantwortet.	Informationen für die Verbringung von oder aus freiem Gebiet in oder aus Pufferzonen finden Sie in Kapitel 4. Bis 11. Für die Verbringung in oder aus dem gefährdeten Gebiet wechseln Sie zum Modul Gefährdetes Gebiet
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 3 wurde mit Schweinemäster und Frage 4 wurde mit Gefährdetes Gebiet, Pufferzone oder freies Gebiet Frage 5 wurde mit Nein und	Informationen für die Verbringung von Schlachtschweinen aus der Pufferzone in eine Schlachtstätte, die sich im gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet befindet, finden Sie in Kapitel 4

Frage 6 wurde mit Ja beantwortet.	
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 3 wurde mit Schweinemäster und Frage 4 wurde mit anderes Land Frage 5 wurde mit Nein und Frage 6 wurde mit Ja beantwortet.	Informationen für die Verbringung von Schlachtschweinen aus der Pufferzone in eine Schlachtstätte, die sich in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland befindet, finden Sie in Kapitel 5 und Anlage 7, 9-12.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 3 wurde mit Schweinehalter und Frage 4 wurde mit Gefährdetes Gebiet, Pufferzone oder freies Gebiet Frage 5 wurde mit Nein und Frage 6 wurde mit Ja beantwortet.	Informationen für die Verbringung von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der sich im gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet befindet, oder aus diesen Gebieten in Ihren Betrieb in der Pufferzone eingestallt werden soll, finden Sie in Kapitel 7 und 9 und Anlage 14, 16, 17 18 und 22-24.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 3 wurde mit Schweinehalter und Frage 4 wurde mit anderes Land Frage 5 wurde mit Nein und Frage 6 wurde mit Ja beantwortet.	Informationen für die Verbringung von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der sich in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland befindet, finden Sie in Kapitel 8 und Anlage 14, 19-21.
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 3 wurde mit Tierhalter, oder Tierhalter mit gemeinsamer Schweinehaltung auf dem Betriebsgelände und Frage 4 wurde mit Gefährdetes Gebiet, Pufferzone oder freies Gebiet Frage 5 wurde mit Nein und Frage 6 wurde mit Ja beantwortet.	Informationen für die Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen zur Schlachtung oder in einen anderen tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone in eine Schlachtstätte oder tierhaltenden Betrieb, die bzw. der sich in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder freiem Gebiet befindet, oder aus diesen Gebiet in Ihren Betrieb in der Pufferzone eingestallt werden soll, finden Sie in Kapitel 6, 10 und 11 und der Anlage 8 und 15
Frage 1 wurde mit Wildschwein und Frage 2 wurde mit Pufferzone und Frage 5 wurde mit Nein und Frage 6 wurde mit Nein beantwortet.	Grundsätzliche Informationen zur Dauer der Maßnahmen, Rechtsvorschriften oder der Kostentragung find Sie in Kapitel 3, 12 und 13. Informationen zu Biosicherheit- und Hygienemaßnahmen sowie zur Reinigung und Desinfektion finden Sie in dem entsprechenden Modul.

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit die Tiere erkrankt sind
Absonderung	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch eine/n Tierarzt/Tierärztin des zuständigen Landratsamts oder Bürgermeisteramts eines Stadtkreises (Veterinäramt) oder der/die von dieser Behörde mit der Untersuchung und Probenahme beauftragt wurde. Dabei sind die genommenen Proben im Labor nach Vorgaben nach dem EU-Recht (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich dabei um andere Haustiere als Schweine. Tiere, die von Menschen gehaltenen werden, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich, wenn das ASP-Virus - durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis) - durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk errichtet. Der Radius um den Seuchenbetrieb beträgt mindestens 10 Kilometer.
Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmitteln sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.

gesonderte Betriebsabteilung/Produktio nseinheit	ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Tiergesundheitsbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.
Empfängerbetrieb	Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung) zu dem Schweine/andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.
Epidemiologische Ermittlungen	bei diesen Nachforschungen stellt die zuständige Behörde fest, um welche Tierseuche es sich handelt, wie der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.
Gefährdeter Gebiet	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein. Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde, und das von der zuständigen Behörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, dem zuständigen Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegt wird. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei ist zu empfehlen, den Radius um den Fund- bzw. die Abschussstelle ungefähr 15 Kilometer groß zu wählen. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 bzw. 12 Monate aufrecht erhalten. Die Ausdehnung kann sich aufgrund einer EU-Entscheidung nach der Festlegung durch die zuständige Behörde noch ändern. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinhaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Kerngebiet	Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieser liegt innerhalb des

Kontaktbetrieb	gefährdeten Bezirks. In diesem Gebiet gelten spezifische Anordnungen durch die zuständige Behörde zur Beseitigung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Behörde festgelegt. Betrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das
	ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt worden sein könnte.
Kontrollzone	Gebiet um einen Verdachtsbetrieb, welches das zuständige Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis (Veterinäramt) zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Behörde festgelegt und bekanntgemacht.
Örtlich zuständige Veterinärbehörde/Tiergesun dheitsbehörde	Zuständige Veterinärbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig werden.
Pufferzone	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein. Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Behörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, zuständiges Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegt wird. Dabei wird empfohlen, den Radius um den Fundbzw. die Abschussstelle des Wildschweins, bei dem die ASP festgestellt wurde, mind. 30 Kilometer groß zu wählen. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 bzw. 12 Monate aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Ausdehnung kann sich aufgrund einer EU-Entscheidung nach der Festlegung durch die zuständige Behörde noch ändern. In diesem Gebiet können Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinhaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Regionalisierung	Die Regionalisierung, die den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation folgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus nicht befallenen Gebieten jedoch nicht beeinträchtigt wird. Sofern die Afrikanische

	Schweinepest in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, beschränkt diese lediglich den Handel mit den betroffenen Tieren/Erzeugnissen aus diesem Gebiet.
Restriktionsgebiete	Von der zuständigen Behörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, dem zuständigen Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegte und umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs bei einem Hausschwein (Kontrollzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdeter Bezirk, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. In diesen Restriktionsgebieten gelten Maßnahmen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und zum Schutz einer Verschleppung u.a. für Hausschweinehaltungen.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die Afrikanische Schweinepest amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem Hausschweinebestand. Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern.
Stallabteilung	ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	bei Haus- und/oder Wildschweinen bzw. an deren Schlachtkörpern und an Teilstücken werden Krankheitserscheinungen bzw. Organ- und Gewebsveränderungen festgestellt, die den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten lassen; neben der Untersuchung von Tieren und tierischen Erzeugnissen gehören dazu insbesondere Gespräche mit handelnden Personen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Verdacht auf Afrikanische Schweinepest ist durch die zuständige Veterinärbehörde bei einem Haus-und/oder Wildschwein amtlich festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb	Betrieb, in dem der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht und amtlich festgestellt wurde.
Versandort/Versendebetrieb/ Herkunftsbetrieb/-bestand	Ort/Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.

Inhaltsverzeichnis:



Maßnahmen

- 1. **Restriktionsgebiete** bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen
- 1.1 **Pufferzone:** Was muss ein/e Schweinehalter/in tun?
- 2. **Landwirtschaftliche Betrieben ohne Schweinehaltung:** Gibt es Maßnahmen für diese Betriebe in einer Pufferzone?
- 3. Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?



Handel

Verbringung von <u>Schlachttieren</u> zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte

- 4. Schlachtschweine aus der Pufferzone Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet
- 5. Schlachtschweine aus der Pufferzone Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland
- 6. Andere Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen aus der Pufferzone Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet

Verbringung von <u>Tieren</u> aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

- 7. Schweine aus der Pufferzone Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet
- 7.1 Schweine aus der Pufferzone Empfängerbetrieb in der Pufferzone oder im freien Gebiet
- 7.2 Schweine aus der Pufferzone Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet
- 8. Schweine aus der Pufferzone Empfängerbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland
- 9. Schweine aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet Empfängerbetrieb in der Pufferzone
- 9.1 Schweine aus freiem Gebiet Empfängerbetrieb in der Pufferzone
- 9.2 Schweine aus dem gefährdeten Gebiet- Empfängerbetrieb in der Pufferzone
- 10. Andere Tiere mit Ausnahme von Schweinen aus der Pufferzone Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet
- 11. Andere Tiere mit Ausnahme von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet Empfängerbetrieb in der Pufferzone



Kostentragung und Rechtsvorschriften

- 12. Kostentragung
- 13. Rechtsvorschriften

Anlagen



Pufferzone

- 1. **Prüfliste:** Checkliste zur Biosicherheit in Schweinehaltungen
- 2. **Prüfliste:** Maßnahmen in der Pufferzone
- 3. Vordruck: Anzeige eines ASP- Verdachts
- 4. **Vordruck:** Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine
- 5. **Merkblatt:** Reinigung, Desinfektion und Entwesung
- 6. **Merkblatt:** Hygienemaßnahmen und Biosicherheit in der Schweinehaltung



Handel

Verbringung von <u>Schlachttieren</u> zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte

- 7. Übersicht: Verbringen von Schlachtschweinen
- 8. Übersicht: Verbringen von Schlachttieren außer Schweinen

Schlachtschweine aus der Pufferzone – Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

- 9. **Ablaufschema:** Verbringen von Schlachtschweinen aus der Pufferzone in eine Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland
- 10. **Prüfliste:** Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus der Pufferzone in eine Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland
- 11. **Vordruck:** Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Pufferzone zum Verbringen in einen Mitgliedstaat oder ein Drittland
- 12. Vordruck: Schlachttieranmeldung

Andere Schlachttiere aus der Pufferzone – Schlachtstätte in gefährdetem Gebiet, Pufferzone oder freiem Gebiet

13. **Vordruck:** Schlachttieranmeldung (siehe Nr. 12)

Verbringung von <u>Tieren</u> aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

- 14. Übersicht: Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb
- 15. **Übersicht:** Verbringen von anderen Tieren außer Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb in gefährdetem Gebiet

- 16. **Ablaufschema:** Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet
- 17. **Prüfliste:** Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet
- 18. **Vordruck:** Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

- 19. **Ablaufschema:** Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland
- 20. **Prüfliste:** Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland
- 21. **Vordruck:** Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

Schweine aus gefährdetem Gebiet – Empfängerbetrieb in der Pufferzone

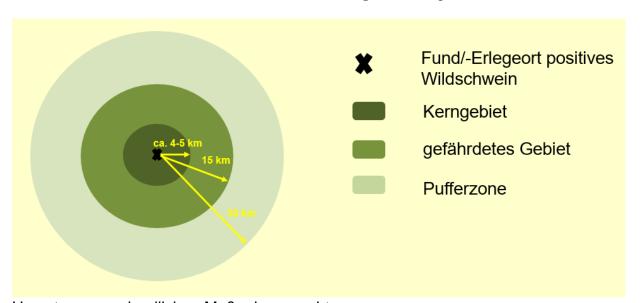
- 22. **Ablaufschema:** Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone
- 23. **Prüfliste:** Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone
- 24. **Vordruck:** Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen tierhaltenden Betrieb (siehe Nr. 21)



Maßnahmen

1. Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

Sobald die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, legt die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) um den Fundort oder die Abschussstelle des Wildschweins ein **gefährdetes Gebiet** fest. Um dieses Gebiet herum wird eine Pufferzone festgelegt. Das gefährdete Gebiet hat einen Radius von ungefähr 15 km (Durchmesser ungefähr 30 km). Um den Erlege-/Fundort des positiven Wildschweins beträgt der Radius von gefährdetem Gebiet und Pufferzone zusammen ungefähr 30 km (Durchmesser von ungefähr 60 km). Der Größe dieser beiden Restriktionsgebiete hängt unter anderem von der Seuchensituation, der möglichen Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch Wildschweine, Wildschweinedichte, örtlichen Gegebenheiten, natürlichen Überwachungsmöglichkeiten und Bekämpfungsmöglichkeiten ab und kann im Einzelfall größer oder auch kleiner sein. Aufgrund von Vorgaben der EU-Kommission ist es möglich, dass sich die Größe der Gebiete im Nachgang nochmals ändert. Direkt um die Abschussstelle bzw. den Fundort wird ein Kerngebiet eingerichtet, in dem es um die



Umsetzung von jagdlichen Maßnahmen geht.

Abbildung: Kerngebiet, gefährdetes Gebiet und Pufferzone bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht die Gefahr, dass das ASP-Virus über Personen, beispielsweise Jagdausübungsberechtigte, die gleichzeitig Schweinehalter sind, über Heimtiere, wie beispielsweise Hunde und Katzen, oder über Gegenstände, an denen das ASP-Virus haftet, in einen Hausschweinebestand eingeschleppt werden kann.

Daneben hat der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erhebliche Auswirkungen auf den Handel mit Hausschweinen und den von Schweinen gewonnenen Produkten und Erzeugnisse, wenn die Schweinehaltungen sowie die vorund nachgelagerten Betriebe in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone liegen.

1.1 Pufferzone: Was muss ein/e Schweinehalter/in tun?

Die Pufferzone wird vom zuständigen Veterinäramt beim örtlich zuständigen Landratsamt oder Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Pufferzone wird durch Schilder mit der Aufschrift "Afrikanische Schweinepest – Pufferzone" an den Hauptzufahrtswegen zu diesem Gebiet kenntlich gemacht. Zudem wird die Pufferzone in geeigneter Weise veröffentlich und das zuständige Veterinäramt teilt diese sowie die darin zu treffenden Maßnahmen unter anderem den betroffenen Schweinehaltern/innen mit.

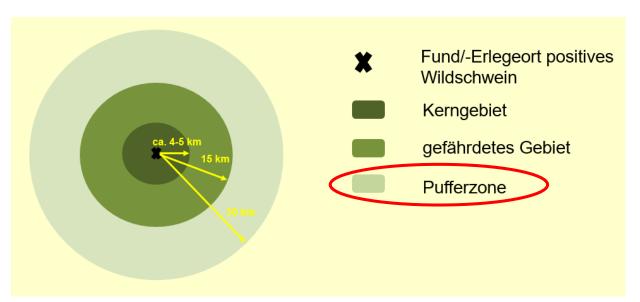


Abbildung: Pufferzone bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

In der Pufferzone <u>können</u> zur Haltung von Hausschweinen folgende Maßnahmen angeordnet werden, die mit Unterstützung durch die Schweinehalter/innen durchgeführt bzw. durch diese zu ergreifen sind:

- Anzeigepflicht von Anzahl, Nutzungsart, Standort, verendeten oder erkrankten Schweinen bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt)
- 2. Absonderung aller Schweine des Betriebes (so aufgestallt, dass kein Kontakt zu betriebsfremden Personen und Wildtieren besteht)

- 3. Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine
- 4. Hunde unter Aufsicht stellen und bei gegebener Kontamination mit Wildschweinen reinigen
- 5. Wildschweine und Teile davon dürfen nicht in Betriebe mit Schweinehaltung mitgenommen werden
- 6. Hygienemaßnahmen sowie Reinigung und Desinfektion von Personen. Maßnahmen wie Desinfektionsmöglichkeiten an Ein- und Ausgängen der Stallungen und Reinigung und Desinfektion von Personen, die Kontakt zu Wildschweinen hatten
- 7. **Futter und Einstreu** wildschweinesicher lagern und nur entsprechend behandeltes Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet in Schweinehaltungen nutzen
- 8. Verbot des Handels mit Schweinen
- 9. Weitere Maßnahmen im gefährdeten Gebiet können sein:

Freiland-/Auslaufhaltungen:

- ✓ ggf. Widerruf der bestehenden Genehmigung für Freilandhaltungen, sofern zusätzliche Maßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung nicht möglich sind
- ✓ keine Erteilung neuer Genehmigungen für Freilandhaltungen und Wildschweingatter
- ✓ Verbot der Auslaufhaltung mit Anordnung der Unterbringung in Stallhaltung

1. Anzeige von Anzahl, Nutzungsart und Standort der Schweine sowie verendeten oder erkrankten Schweinen

Vorschrift	Der Tierhalter hat unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes sowie die täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen.
Ergänzende Hinweise	Die Anzeigen können mit den angefügten Vordrucken zur Meldung der Schweinehaltung im Restriktionsgebiet und zur Meldung erkrankter und verendeter Schweine durchgeführt und elektronisch oder per Fax an das zuständige Veterinäramt versandt werden ❖ Anlage Vordruck: Anzeige Anzahl gehaltener Schweine nach Nutzungsart und Standort ❖ Anlage Vordruck: Anzeige Anzahl verendeter und kranker Schweine im gefährdeten Gebiet

Bedeutung

Mit dieser Maßnahme soll unter anderem eine bereits mögliche Eintragungsquelle in den Hausschweinebestand sowie eine mögliche Weiterverbreitung ermittelt werden. Die Anzeige dient unter anderem dem zuständigen Veterinäramt zur Risikoeinschätzung der Betriebe und Organisation von amtlichen Maßnahmen. Mit dieser Maßnahme soll die Bekämpfung beschleunigt und eine Verbreitung in einen Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden.

Inhalt

Es soll die Anzahl an Schweinen angegeben werden, die aktuell im Betrieb gehalten werden. Jedes Schwein wird gezählt, unabhängig von seinem Standort, seinem Geschlecht oder Alter. Zusätzlich wird die gesamte Anzahl nach Nutzungsart und Stallbezeichnung/Nummer aufgeteilt. Die möglichen Nutzungsarten sind unter anderem

- ✓ Schweinemast
- ✓ Jungsauen-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb)
- ✓ Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
- ✓ Ferkelaufzucht
- ✓ Hobbyhaltung

Zusätzlich wird jeder Standort angegeben, an dem Schweine gehalten werden, damit auch die Ställe erfasst werden, die sich nicht an der Wohnortadresse des Tierhalters befinden. Die Anzeige der Anzahl, der Nutzung sowie des Standortes muss nur einmalig durchgeführt werden und zwar sobald die Restriktionsgebiete eingerichtet und bekannt gegeben wurden.

Nach Bekanntgabe der Restriktionszonen sind täglich alle verendeten Schweine sowie alle neu erkrankten Schweine zu melden. Auch hier wird nach Haltungsform, Betriebsabteil und Standort unterschieden. Bei Anzeige der erkrankten Schweine sind vor allem bei den fieberhaft erkrankten Schweinen, die Anzahl, das betroffene Stallabteil, der Standort und die sonstigen Symptome von Interesse. Das bedeutet, dass nur an den Tagen gemeldet wird, an denen auch kranke oder verendete Tiere im Stall gefunden werden. Der Zeitpunkt sollte so gewählt sein, dass der Tierhalter bereits alle seine Tiere inspiziert hat und sich selbst einen Überblick über die Anzahl an kranken oder verendeten Schweinen verschafft hat, damit die Anzeige korrekt und so aktuell wie möglich getätigt werden kann. Am besten sollte dies einmal täglich möglichst am Vormittag während der üblichen Dienstzeiten der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) erfolgen. Eine Anzeige von kranken Schweinen kann lediglich unterlassen werden, wenn es sich offensichtlich und ausschließlich nur um einen Bruch oder um eine Schwergeburt handelt.

2. Absonderung aller Schweine des Betriebes

Vorschrift	Der Tierhalter hat sämtliche Schweine des Betriebes abzusondern.
Ergänzende Hinweise	Bei Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sollten bereits alle Maßnahmen für eine wildschweinsichere Aufstallung gegeben sein.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Verbreitung in einen Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden.
Inhalt	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden. Durch das Schließen und Absperren aller Zu- und Ausfahrten zu dem Betriebsgelände und des Stalles in geeigneter Form, kann beispielsweise das Betreten des Geländes durch unbefugte Besucher verhindert werden. Freiland-/Auslaufhaltungen Nach den rechtlichen Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung kann die Freilandhaltung untersagt werden. Anstelle eines Widerrufs, kann die Behörde zusätzliche Maßnahmen anordnen, die der Abwehr einer Gefahr durch die Tierseuche bei Wildtieren dient. Die zuständige Behörde kann die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen oder für Schweinehaltungen Ausnahmen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass eine Ansteckung mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest ausgeschlossen ist.

3. Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete und erkrankte Schweine, bei denen eine Erkrankung mit ASP nicht ausgeschlossen werden kann, nach näheren Anweisungen der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll vor allem eine mögliche Einschleppung in einen Hausschweinebestand frühzeitig erkannt werden und damit eine Verbreitung in einen Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden. Sie ist Voraussetzung für eine schnelle Bekämpfung.
Inhalt	Da die Afrikanische Schweinepest zunächst untypisch verlaufen kann, ist bei verendeten und erkrankten Schweinen, bei denen aufgrund der Symptome eine Erkrankung mit der ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ein amtlicher Tierarzt zur Abklärung der Erkrankungs- oder Todesursache hinzu zu

ziehen. Dieser wird entsprechende Proben zur Untersuchung von den verendeten und erkrankten Schweinen nehmen bzw. eventuell den Tierkörper der verendeten Schweine an das Untersuchungsamt bringen.

Von einer Untersuchung kann nur abgesehen werden, wenn die Schweine offensichtlich nicht aufgrund der Afrikanischen Schweinepest verendet oder erkrankt sind, wie beispielsweise bei Schwergeburten oder Lahmheit durch Brüche.

4. Hunde unter Aufsicht stellen und bei gegebener Kontamination mit Wildschweinen reinigen

Wildschweihen reinigen		
Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.	
	Das zuständige Veterinäramt kann anordnen, dass alle Hunde im gefährdeten Gebiet oder in bestimmten Teilen nicht frei umherlaufen dürfen.	
	Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter zu reinigen und zu desinfizieren (z.B. Jagdhunde).	
Ergänzende Hinweise	Die Leinenpflicht für Hunde kann angeordnet werden. Dies gilt im Fall des Falls für alle Hund, unabhängig ob ihr Halter ein Schweinehalter ist oder nicht.	
Bedeutung	Zum einen soll mit diesen Maßnahmen verhindert werden, dass Hunde mit möglicherweise unbeaufsichtigtem Kontakt zu infizierten Wildschweinen, das ASP-Virus in einen Hausschweinebetrieb tragen. Zum anderen können Hunde aber auch indirekt über den Halter oder Kontakt zum Futter oder Stroh der Schweine, das Virus in Betriebe verschleppen. Das große Risiko einer solchen Einschleppung soll durch diese Maßnahmen minimiert werden.	
Inhalt	Hunde dürfen das Betriebsgelände von Schweinehaltungen nur unter Aufsicht verlassen, damit die Hunde nicht unbeaufsichtigt Kontakt zu ASP infizierten Wildschweinen oder Teilen davon haben können. Falls eine mögliche Kontamination dennoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Hund zu reinigen und zu desinfizieren (Duschen mit shampoonieren). Näheres über die Reinigung und Desinfektion in Kapitel Reinigung, Desinfektion und Entwesung. Je nach Seuchenlage kann die zuständige Behörde eine allgemein gültige Leinenpflicht für alle Hunde im gefährdeten Gebiet anordnen.	

5. Wildschweine und Teile davon dürfen nicht in Betriebe mit Schweinehaltung mitgenommen werden

Vorschrift	Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände mit Kontakt zu Wildschweinen dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Bei Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sollten bereits alle Maßnahmen für eine wildschweinsichere Aufstallung gegeben sein. Das Verbot gilt auch bei Wildkammern auf dem Betriebsgelände der Schweinehaltung.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Einschleppung möglicherweise infizierter Tierkörper, Teilen davon oder Gerätschaften in einen Schweinehaltungsbetrieb verhindert werden. Eine Eintragung über diesen Weg soll so verhindert werden. Das allgemeine Risiko für eine Verschleppung vor allem in einen Hausschweinebestand soll damit gesenkt werden.
Inhalt	Erlegte oder verendete Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb mitgenommen werden.

6. Hygienemaßnahmen sowie Reinigung und Desinfektion von Personen

Vorschrift	Der Tierhalter hat geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näheren Anweisungen des zuständigen Veterinäramtes durchzuführen.
Ergänzende Hinweise	Unabhängig von diesen vorgeschriebenen Maßnahmen sind die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgeschriebenen Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten. Die Durchführung der Reinigung und Desinfektion gilt insbesondere für Jagdausübungsberechtigte, die gleichzeitig Kontakt zu gehaltenen Schweinen haben.
Bedeutung	Mit diesen Maßnahmen soll insbesondere der Eintrag von ASP- Virus in Hausschweinebestände verhindert werden. Da Personen das Virus leicht über die Kleidung und auch die Stiefel verschleppen können, soll eine Desinfektionsvorrichtung die Erregerlast senken und so zur einem niedrigeren Einschleppungsrisiko beitragen.
Inhalt	An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten mit Schweinehaltung sind gegen das ASP-Virus wirksame und geeignete Desinfektionsmöglichkeiten einzurichten.

Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung Gleichzeitig sind die nach der

Schweinehaltungshygieneverordnung vorgeschriebenen Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten.

- Anlage Merkblatt: Hygienemaßnahmen/Biosicherheit in der Schweinehaltung und beim Schweinetransport
- Anlage Checkliste: Selbstevaluierungsbogen zur Biosicherheit in Schweinehaltungen

Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

Zu einer Reinigung und Desinfektion gehören unter anderem:

- ✓ Vollständiger Kleidungs- und Schuhwechsel/Ablegen der Schutzkleidung
- ✓ Kleidung bei bestenfalls 60°C waschen
- ✓ Händereinigen und –desinfizieren
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Schuhe
- Keinen Kontakt zu empfänglichen Tieren für mindestens
 72 Stunden (Karenzzeit)

7. Futter und Einstreu

Vorschrift	Der Tierhalter hat Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.
Ergänzende Hinweise	Bei Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sollten die Maßnahmen für eine wildschweinsichere Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen gegeben sein.
Bedeutung	Zum einen soll über die Einhaltung des hohen Standards an Biosicherheitsmaßnahmen ein Eintrag über infiziertes Futter, Einstreu wie Heu oder anderen Gegenstände mit denen im Bereich der Schweine gearbeitet wird, verhindert werden. Zum anderen möchte man verhindern, dass aufgrund der teils sehr langen Haltbarkeit der ASP-Viren, kein Eintrag über Gras, Heu oder Stroh stattfindet. Eine Verschleppung durch Kontakt mit infizierten Wildschweinen oder verendeten Tieren mit dem Gras, Heu oder Stroh, kann nur durch eine Ernte vor Auftreten der ASP oder entsprechende Behandlungen verhindert werden.
Inhalt	Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen so aufbewahrt werden, dass Wildschweine keinen Zugang haben. Anlage Checkliste: Selbstevaluierungsbogen zur Biosicherheit in Schweinehaltungen

Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial verwendet werden, außer das Gras, Heu und Stroh ist:

- ✓ mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) vor der Festlegung dieses Gebiets als gefährdetes Gebiet dort gewonnen worden und
- ✓ vor der Verwendung mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) so gelagert worden, dass Wildschweine keinen Zugang dazu hatten

oder

 ✓ einer Hitzebehandlung über mindestens 30 Minuten bei mindestens 70 °C unterzogen worden so darf das Material ohne Vorbehalte genutzt werden.

8. Verbot des Handels mit Schweinen

Vorschrift	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus einem Betrieb in der Pufferzone innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
Ergänzende Hinweise	Da Verbringungen nur mittels Genehmigungen und damit verbundenen Vorgaben möglich sind, ist für den Tierhalter mit einem erheblichen zeitlichen sowie finanziellen Aufwand zu rechnen. Dieses Verbot besteht unabhängig von der Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen des gefährdeten Gebiets für die Pufferzone. Das bedeutet, sollten keine Maßnahmen für die Pufferzone angeordnet werden, so besteht das innergemeinschaftliche Verbringungsverbot dennoch.
Bedeutung	Mit diesen Maßnahmen möchte man unnötigen Tierverkehr und eine damit verbundene mögliche Weiterverbreitung in andere Gebiete, Betriebe oder Länder verhindern. Oberstes Ziel ist dabei immer die Einschleppung in einen Hausschweinbestand zu verhindern.
Inhalt	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen – außer auf betrieblichen Wegen - dürfen Schweine nicht getrieben. Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus einem Betrieb in der Pufferzone innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden. Anlage Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb in eine Schlachtstätte Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn:

- ✓ Schweine seit Geburt im Betrieb oder mind. 30 Tage vor der Verbringung
- ✓ Innerhalb von 30 Tagen vor der Verbringung keine Schweine aus Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt wurden
- ✓ innerhalb von 10 Tagen vor dem Verbringen eine Blutuntersuchung der Schweine, die verbracht werden sollen durch einen praktischen Tierarzt und 24 Stunden vor der Verbringung eine Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Symptome der ASP (klinische Untersuchung) durch einen Amtstierarzt durchgeführt wurde oder
- ✓ Schweine aus einem Betrieb stammen, der amtlich kontrolliert wird, indem mind. zweimal jährlich im Abstand von vier Monaten alle Schweine des Bestandes auf Symptome der ASP (klinisch) untersucht werden und alle Schweine älter als 60 Tage über eine Blutprobe negativ untersucht wurden

Die Transportfahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich, d.h. so rasch wie möglich, nach dem Transport nach näherer Anweisung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde und nach den EU-Vorschriften zu reinigen und desinfizieren.

Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

2. Landwirtschaftliche Betrieben ohne Schweinehaltung: Gibt es Maßnahmen für diese Betriebe in einer Pufferzone?

Landwirtschaftliche Betriebe, in denen keine Schweine gehalten werden, können unterschiedlich von den Maßnahmen in den Restriktionsgebieten betroffen sein. Dies betrifft den Tier-, Personen-, Fahrzeug und Warenverkehr als auch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, die bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem gefährdeten Gebiet liegen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, haben keine Verpflichtung die Maßnahmen und Anordnungen nach der Schweinepestverordnung zu erfüllen. Dennoch stellen sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Daher ist es unentbehrlich, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe einige Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da sich Personen, Arbeiter, Hilfskräfte, Tierärzte, Transportfahrzeuge, Futterlieferanten, Maschinen, Geräte und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard an Biosicherheit achten.

Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass möglicherweise infizierte Fahrzeuge oder Personen vom eigenen Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren oder gemeinsam genutzte Maschinen das Virus so verbreiten.

Grundsätzlich sollte jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf wildschweinsichere Lagerung und unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Landwirtschaftliche Betriebe könnten aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Flächen stärker von den Restriktionsmaßnahmen im gefährdeten Gebiet betroffen sein, auch wenn diese keine Schweinehaltung haben oder der Betrieb grundsätzlich in der Pufferzone liegt. Näheres findet man in den Arbeitsunterlagen zum gefährdeten Gebiet.

3. Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Das zuständige Veterinäramt kann die geltenden Maßnahmen für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein aufheben.

Für mindestens zwölf Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bleiben die Maßnahmen zur Jagd und Anordnungen für den Jagdausübungsberechtigten bestehen und werden für diese Zeit weiter fortgeführt. Dieser Zeitraum kann je nach Seuchensituation auch um bis zu sechs Monate verlängert werden.



Handel

Verbringen von <u>Schlachttieren</u> zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte

4. Schlachtschweine aus der Pufferzone- Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, gibt es Verbringungsverbote für Schweine. Vor allem die Betriebe im gefährdeten Gebiet sind von diesem Verbot betroffen.

Obwohl es für die Verbringung von Schlachtschweinen aus Betrieben in der Pufferzone in Schlachtstätten in den Restriktionszonen zuerst einmal keine direkten Einschränkungen gibt, so müssen diese dennoch einige Maßnahmen ergreifen. Somit ergeben sich auch für diese indirekt einige Voraussetzungen, ohne die ein Verbringen zum Schlachten nicht möglich ist.

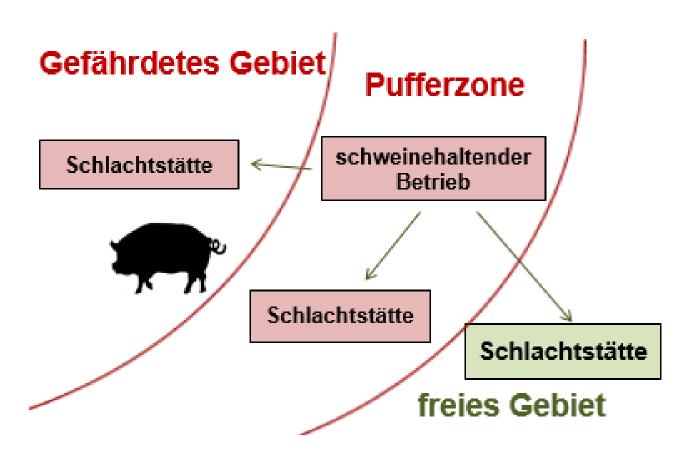


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schlachtschweinen aus einer Pufferzone in eine Schlachtstätte, die im gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet liegt.

Ablauf der Verbringung

Kommunikation: Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte zu Beginn mit seinem Viehhändler oder Transporteur Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit der Schlachtstätte aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, ob und in welchem Restriktionsgebiet diese liegt und ob die Schweine aus dem Betrieb geschlachtet werden können, ob die Schweine von der Schlachtstätte angenommen werden und wann das Schlachtdatum und der Anlieferungstermin möglich sind, da die Schlachtstätte möglicherweise gleichermaßen Schweine aus dem gefährdeten Gebiet als auch der Pufferzone sowie aus freien Gebieten schlachtet und Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestallt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen. Daher sind mögliche organisatorische Abweichung von den gewohnten Schlachtterminen möglich.

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

5. Schlachtschweine aus der Pufferzone – Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, gibt es ein Verbringungsverbot für Schweine. Vor allem die Betriebe im gefährdeten Gebiet sind von diesem Verbot betroffen.

Grundsätzlich ist die Verbringung von Schlachtschweinen aus Betrieben in der Pufferzone in eine Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland verboten. Mit Genehmigung und unter Erfüllung der Voraussetzungen ist eine solche Verbringung möglich. Zusätzlich darf es keine weiteren Einschränkungen oder Handelsverbote von Seiten der entsprechenden Mitgliedsstaaten oder Drittländer geben.



Abbildung: Übersicht Verbringen von Schlachtschweinen aus einer Pufferzone in eine Schlachtstätte, die in einem Mitgliedstaat oder Drittland liegt.

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die **Maßnahmen und** Anordnungen im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone, die für alle Betriebe innerhalb dieser Restriktionsgebiete gelten und durchzuführen sind. Es gilt zu beachten, dass diese Maßnahmen in der Pufferzone angeordnet werden können. Dies entscheidet die zuständige Tiergesundheitsbehörde auf den jeweiligen Ausbruch bezogen. Es muss also im Vorfeld in Erfahrung gebracht werden, ob Maßnahmen für die Pufferzone gelten oder nicht. Das zuständige Veterinäramt kann Auskunft darüber geben.

Für eine Genehmigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (soweit diese Maßnahmen für die Pufferzone ebenfalls angeordnet wurden):

- ✓ Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
 - Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort
- ✓ Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

- Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- ✓ Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen <u>aus</u> einem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen bzw. der Ausfuhr beim für den Schweinehalter zuständigen Veterinäramt stellen.
 - Anlage Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (soweit diese Maßnahmen für die Pufferzone ebenfalls angeordnet wurden):

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASPInfektion durch den betreuende/n Tierarzt/Tierärztin nach näherer Anweisung
 durch die Veterinärbehörde untersucht (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw.
 in der Pufferzone möglich)
- ✓ Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden nur entsprechend behandelt genutzt (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **seit der Geburt** oder **mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- ✓ 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt

- ✓ Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 15 Tagen vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt
- ✓ Untersuchung aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe (klinische Untersuchung) am Tag der geplanten Verbringung durch einen amtlichen Tierarzt.

Oder

Betrieb wird "Statusbetrieb"

✓ der Betrieb wird mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone und Maßnahmen in Schweinehaltungshygieneverordnung) hin durch die zuständige Tiergesundheitsbehörde kontrolliert und alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung). Bei allen Schweinen, die älter als 60 Tage sind, wird bei dem Kontrolltermin eine Blutprobe genommen und untersucht.

und

- ✓ **seit der Geburt** oder **mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- √ 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt

Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Schlachthofgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
 - ❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

Es gilt allerdings sich stets im Vorfeld über Verbringungsbeschränkungen von Seiten der Mitgliedsstaaten und Drittländer zu informieren. Dabei können die zuständigen Veterinärämter helfen und Auskunft geben.

- Anlage Checkliste: Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Handel
- Anlage Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Handel

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen: Zu Beginn steht die Entscheidung des Schweinehalters Schweine innergemeinschaftlich in eine Schlachtstätte zu verbringen oder auszuführen. Zu diesem Zeitpunkt sollten bereits die Maßnahmen, die für die Schweinehalter im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone angeordnet wurden durch diesen durchgeführt worden sein. Die geforderten Anzeigen zu Anzahl, Nutzungsart und Standort sowie der verendeten und erkrankten Schweine beim Veterinäramt stellen eine solche Maßnahme dar. Ebenso sind die Biosicherheitsmaßnahmen wie Absonderung. Desinfektionsmöglichkeiten, wildschweinsichere Lagerung und Untersuchung von verdächtigen Schweinen Maßnahmen, die bereits durchgeführt worden sein müssen. Es besteht die Möglichkeit, dass in der Pufferzone keine Maßnahmen angeordnet werden. Dies wird die zuständige Tiergesundheitsbehörde für den entsprechenden Ausbruchsfall und die gebildete Pufferzone auf den Einzelfall bezogen entscheiden. Sollten keine Maßnahmen angeordnet worden sein, so entfallen natürlich automatisch die Voraussetzungen vor dem Verbringen, also die Anzeigen durch den Tierhalter sowie die Maßnahmen zur Biosicherheit. Die Vorgaben zur Biosicherheit. die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung zu erfüllen sind, bleiben davon aber unberührt.

Kommunikation: Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte man als nächstes mit seinem Viehhändler oder Transporteur Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit der Schlachtstätte aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, ob und in welchem Restriktionsgebiet diese liegt und ob die Schweine aus dem Betrieb geschlachtet werden können, ob die Schweine von der Schlachtstätte angenommen werden und

wann das Schlachtdatum und der Anlieferungstermin möglich sind. Daher sind mögliche organisatorische Abweichung von den gewohnten Schlachtterminen möglich.

Es gilt allerdings sich stets im Vorfeld über Verbringungsbeschränkungen von Seiten der Mitgliedsstaaten und Drittländer zu informieren. Dabei können die zuständigen Veterinärämter helfen und Auskunft geben.

Voraussetzungen Schweine: Ist klar welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob die Schweine seit ihrer Geburt oder zumindest während der letzten 30 Tage vor dem Verbringen im Betrieb gehalten worden sind und ob innerhalb der letzten 30 Tage vor der geplanten Verbringung keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt wurden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende Tierarzt zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von allen zu verbringenden Schweinen eine Blutprobe genommen. Die Blutuntersuchung muss innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport beim zuständigen Veterinäramt vorliegen. Die <u>Kosten</u> für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren: Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr gestellt.

Die für den Schweinebetrieb zuständige Behörde informiert über das Ministerium das Bundesministerium über die nach der Abfertigung vor Ort ausgestellte Genehmigung und die dafür zu Grunde liegenden Untersuchungen zum Zwecke der Mitteilung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

❖ Anlage Vordruck: Antrag zum innergemeinschaftlichen Verbringen bzw. der Ausfuhr aus dem Betrieb in einer Pufferzone

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Genehmigung durch die Behörde erfolgen. Unter anderem sind im Antrag die Tierhaltererklärung zur Einhaltung der 30 Tage-Frist sowie die Bestätigung des Tierhalters zur Einhaltung aller angeordneten Maßnahmen in der Pufferzone, sollten Maßnahmen angeordnet worden sein, insbesondere zur Biosicherheit enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet. Sind soweit alle Voraussetzungen gegeben so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann.

Abfertigung vor Ort: Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch das Veterinäramt geprüft wurden, sollte eine offizielle Anmeldung der Verbringung bei der

Schlachtstätte getätigt werden. Dies dient unter anderem auch der Absicherung für alle Beteiligten, dass die Verbringung bisher genehmigt ist und stattfinden kann, vorausgesetzt natürlich die Untersuchung auf Krankheitsanzeichen ergibt keine Befunde. Bei der Anmeldung sollten das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schweine angegeben werden.

Anlage Vordruck: Schlachttieranmeldung

Mit den im Antrag angegebenen Daten zur Verbringung (Datum, Uhrzeit, Versandort etc.) ist das zuständige Veterinäramt zwar bereits über den entsprechenden Termin informiert, im Rahmen der Mitteilung durch das Veterinäramt sollte mit diesem aber direkt ein Termin für die Untersuchung der Schweine des Bestandes auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) am Tag vor Versand durch den beamteten Tierarzt vereinbart werden. Dieser wird alle Schweine des Bestandes klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen. Die Kosten für die klinische Untersuchung muss der Tierhalter tragen. Die Gesundheitsbescheinigung (TRACES) muss durch den beamteten Tierarzt um einen Satz ergänzt werden, der die Erfüllung der Vorgaben garantiert.

Transport: Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

6. Andere Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen aus der Pufferzone – Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet

Betriebe, die Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen zur Schlachtung verbringen möchten, sind lediglich indirekt von den Maßnahmen in den Restriktionsgebieten betroffen.

Dabei betrifft es stark den Tier-, Personen-, und Fahrzeugverkehr. Beim Verbringen von Schlachttieren, die keine Schweine sind, besteht keine Pflichten zur Einhaltung und Erfüllung der Maßnahmen und Anordnungen im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone nach der Schweinepestverordnung. Aber zu Recht stellt das Verbringen von Tieren einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim

Transport von anderen Schlachttieren als Schweinen an einige Maßnahmen vor allem in Bezug auf die Biosicherheit gedacht wird und diese durchgeführt werden.

Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard an Biosicherheit achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass möglicherweise infizierte Fahrzeuge oder Personen vom eigenen Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und so das Virus verbreiten.

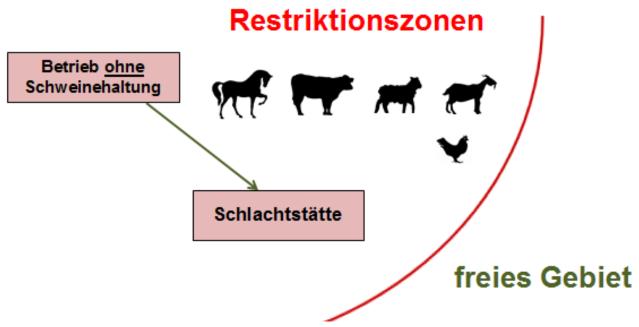


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schlachttieren außer Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte, die im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegt.

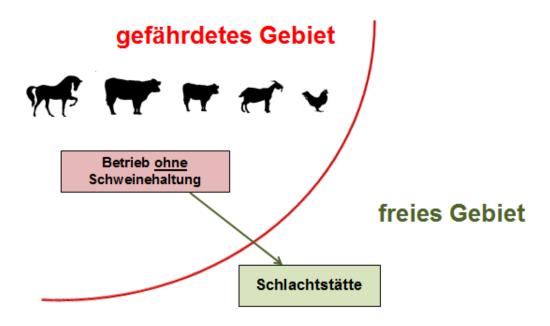


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schlachttieren außer Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte, die im freien Gebiet liegt.

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

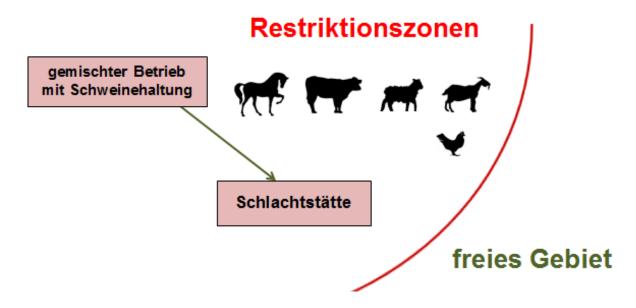


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schlachttieren außer Schweinen aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte, die im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegt.

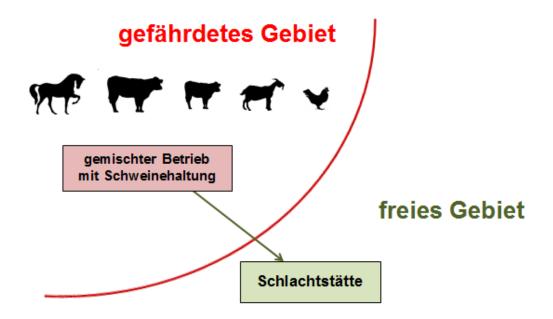


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schlachttieren außer Schweinen aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte, die im freien Gebiet liegt.

Ablauf der Verbringung

Kommunikation: Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit der Schlachtstätte aufzunehmen und abzuklären, wann eine Anlieferung und die Schlachtung möglich sind. In Zeiten eines ASP-Ausbruches beim Wildschwein benötigt die Schlachtstätte mehr Zeit zur Organisation von Schlachtung und Anlieferung, da im Bereich der Schweineschlachtung eventuell zeit- und personalaufwendige Umorganisationen notwendig sind. Damit eine Schlachtung von anderen Schlachttieren als Schweinen weiter reibungslos funktioniert, ist es sinnvoll im Vorfeld eine solche Abfrage bei der Schlachtstätte zu starten.

Eine zusätzliche schriftliche Anmeldung <u>kann</u> bei der Schlachtstätte eingereicht werden und hilft diesen eventuell bei der Organisation.

Anlage Vordruck: Schlachttieranmeldung

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

Verbringen von <u>Tieren</u> aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

7. Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet

7.1 Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb in der Pufferzone oder im freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, gibt es Verbringungsverbote für Schweine. Vor allem die Betriebe im gefährdeten Gebiet sind von diesem Verbot betroffen.

Obwohl es für die Verbringung von Schweinen aus Betrieben in der Pufferzone zuerst einmal keine direkten Einschränkungen gibt, so müssen diese dennoch einige Maßnahmen ergreifen. Somit ergeben sich auch für diese indirekt einige Voraussetzungen, ohne die ein Verbringen nicht möglich ist.

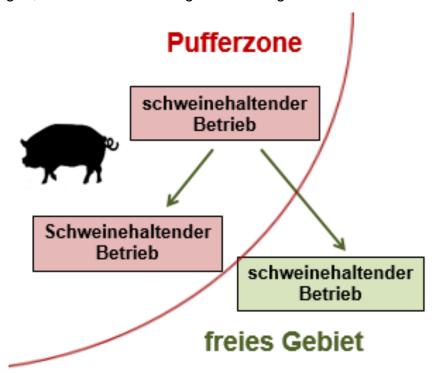


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen schweinehaltenden Betrieb, der ebenfalls in der Pufferzone oder im freien Gebiet liegt.

Kommunikation: Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte zu Beginn mit seinem Viehhändler oder Transporteur Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder

Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit dem **Empfängerbetrieb** aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, **ob und in welchem Restriktionsgebiet** dieser liegt und **ob die Schweine** aus dem Betrieb **eingestallt werden können** und **wann** der Anlieferungstermin möglich sind.

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

7.2 Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet

Obwohl es für die Verbringung von Schweinen aus Betrieben in der Pufferzone zuerst einmal keine direkten Einschränkungen gibt, so müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden, ohne die ein Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet nicht möglich ist.



Abbildung: Übersicht Verbringen von Schweinen aus einer Pufferzone in einen tierhaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt.

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die Maßnahmen und Anordnungen im gefährdeten Gebiet bzw. der Pufferzone, die für alle Betriebe innerhalb dieser Restriktionsgebiete gelten und durchzuführen sind.

Es gilt zu beachten, dass die Maßnahmen im gefährdeten Gebiet auch für die Pufferzone angeordnet werden **können** und dann ebenfalls entsprechend für alle Schweinehalter/innen der Pufferzone gelten und durchzuführen sind. Dies entscheidet die zuständige Tiergesundheitsbehörde auf den jeweiligen Ausbruch bezogen. Die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) kann im Zweifel Auskunft über die geltenden Maßnahmen geben.

Für das Verbringen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden):

- ✓ Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
 - Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort
- ✓ Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
 - Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- ✓ Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet beim für den aufnehmenden Schweinehalter zuständigen Veterinäramt stellen.
 - Anlage Vordruck: Antrag zum Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden):

✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion durch den betreuende/n Tierarzt/Tierärztin nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden nur entsprechend behandelt genutzt (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

Transport

- √ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
 - Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen
- Anlage Checkliste: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb
- Anlage Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen: Bevor Schweine aus dem Betrieb aus der Pufferzone oder einem freien Gebiet in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden können, müssen die angeordneten Maßnahmen für die Betriebe in der Pufferzone und im gefährdeten Gebiet durchgeführt worden sein. Das bedeutet, dass vorerst die Anzeige zu Anzahl, den verendeten und erkrankten Schweinen als auch die geforderten Maßnahmen zur Biosicherheit erfolgt sein müssen. Es besteht die

Möglichkeit, dass in der Pufferzone keine Maßnahmen angeordnet werden. Dies wird die zuständige Tiergesundheitsbehörde für den entsprechenden Ausbruchsfall und die gebildete Pufferzone auf den Einzelfall bezogen entscheiden. Sollten keine Maßnahmen angeordnet worden sein, so entfallen natürlich automatisch die Voraussetzungen vor dem Verbringen, also die Anzeigen durch den Tierhalter sowie die Maßnahmen zur Biosicherheit. Die Vorgaben zur Biosicherheit, die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung zu erfüllen sind, bleiben davon unberührt.

Kommunikation: Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte man als nächstes mit seinem Viehhändler oder Transporteur Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit dem Empfängerbetrieb aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, ob die Schweine aus dem Betrieb geliefert werden können und ob der Betrieb die Schweine auch einstallen kann. Es erfolgt die Absprache der Einzelheiten der Verbringung (z.B. Datum, Anzahl etc.).

Genehmigungsverfahren: Achtung! Der aufnehmende Betrieb im gefährdeten Gebiet stellt den Antrag! Zu Beginn und damit so früh wie möglich sollte der aufnehmende Betrieb im gefährdeten Gebiet Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnehmen, um zu klären, ob dieser die Schweine aufnehmen darf. Dazu wird selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet gestellt. Die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) überprüft in ihrer eigenen Zuständigkeit, ob der Verbringung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Es kann passieren, dass sich der aufnehmende Betrieb in einem anderen Landkreis befindet als der abgebende, sodass die Antragsbehörde (für aufnehmenden Betrieb zuständiges Veterinäramt) die für den abgebenden Betrieb zuständige Behörde über den Antrag informiert. Erst wenn diese auch zustimmt, kann dem Antrag stattgegeben werden.

Anlage Vordruck: Antrag zum Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Genehmigung durch die Behörde erfolgen. Unter anderem sind im Antrag die Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet insbesondere zur Biosicherheit enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie

möglich bearbeitet. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Tierhalter eine schriftliche Genehmigung.

Im Anschluss kann eine Absprache der Einzelheiten der Verbringung zwischen den beiden Betrieben erfolgen.

Transport: Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln soweit möglich noch auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

8. Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, gibt es ein Verbringungsverbot für Schweine. Vor allem die Betriebe im gefährdeten Gebiet sind von diesem Verbot betroffen.

Grundsätzlich ist die Verbringung von Schweinen aus Betrieben in der Pufferzone in einen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland verboten. Mit Genehmigung und unter Erfüllung der Voraussetzungen ist eine solche Verbringung möglich. Zusätzlich darf es keine weiteren Einschränkungen oder Handelsverbote von Seiten der entsprechenden Mitgliedsstaaten oder Drittländer geben.

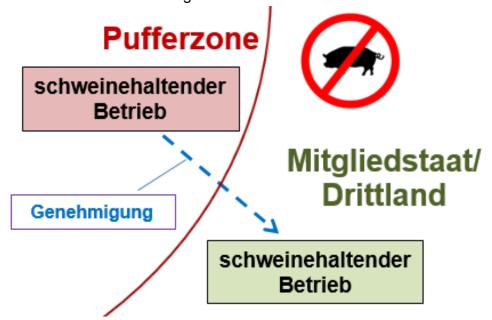


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schweinen aus einer Pufferzone in einen tierhaltenden Betrieb, der in einem Mitgliedstaat oder Drittland liegt.

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die **Maßnahmen und Anordnungen im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone**, die für alle Betriebe innerhalb dieser Restriktionsgebiete gelten und durchzuführen sind. Es gilt zu beachten, dass diese Maßnahmen in der Pufferzone angeordnet werden <u>können</u>. Dies entscheidet die zuständige Tiergesundheitsbehörde auf den jeweiligen Ausbruch bezogen. Es muss also im Vorfeld in Erfahrung gebracht werden, ob Maßnahmen für die Pufferzone gelten oder nicht. Das zuständige Veterinäramt kann Auskunft darüber geben.

Für eine Genehmigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (soweit diese Maßnahmen für die Pufferzone ebenfalls angeordnet wurden):

- ✓ Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
 - Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort
- ✓ Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
 - Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- ✓ Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen <u>aus</u> einem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen bzw. der Ausfuhr beim für den Schweinehalter zuständigen Veterinäramt stellen.
 - Anlage Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (soweit diese Maßnahmen für die Pufferzone ebenfalls angeordnet wurden):

✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion durch den betreuende/n Tierarzt/Tierärztin nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden nur entsprechend behandelt genutzt (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ seit der Geburt oder mind. 30 Tage vor der Verbringung im Betrieb gehalten
- √ 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt
- ✓ Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 15 Tagen vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt
- ✓ Untersuchung aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe (klinische Untersuchung) am Tag der geplanten Verbringung durch einen amtlichen Tierarzt.

Oder

Betrieb wird "Statusbetrieb"

✓ der Betrieb wird mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) durch zuständige hin die Tiergesundheitsbehörde kontrolliert und alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung). Bei allen Schweinen, die älter als 60 Tage sind, wird bei dem Kontrolltermin eine Blutprobe genommen und untersucht.

und

- ✓ seit der Geburt oder mind. 30 Tage vor der Verbringung im Betrieb gehalten
- √ 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt

Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Schlachthofgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
 - ❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

Es gilt allerdings sich stets im Vorfeld über Verbringungsbeschränkungen von Seiten der Mitgliedsstaaten und Drittländer zu informieren. Dabei können die zuständigen Veterinärämter helfen und Auskunft geben.

- Anlage Checkliste: Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Handel
- Anlage Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Handel

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen: Zu Beginn steht die Entscheidung des Schweinehalters Schweine innergemeinschaftlich in einen Betrieb zu verbringen oder auszuführen. Zu diesem Zeitpunkt sollten bereits die <u>Maßnahmen</u>, die für die Schweinehalter ggf. in der Pufferzone angeordnet wurden durch diesen durchgeführt worden sein. Die geforderten Anzeigen zu Anzahl, Nutzungsart und Standort sowie der verendeten und erkrankten Schweine beim Veterinäramt stellen eine solche Maßnahme dar. Ebenso sind die Biosicherheitsmaßnahmen wie Absonderung,

Desinfektionsmöglichkeiten, wildschweinsichere Lagerung und Untersuchung von verdächtigen Schweinen Maßnahmen, die bereits durchgeführt worden sein müssen. Es besteht die Möglichkeit, dass in der Pufferzone keine Maßnahmen angeordnet werden. Dies wird die zuständige Tiergesundheitsbehörde für den entsprechenden Ausbruchsfall und die gebildete Pufferzone auf den Einzelfall bezogen entscheiden. Sollten keine Maßnahmen angeordnet worden sein, so entfallen natürlich automatisch die Voraussetzungen vor dem Verbringen, also die Anzeigen durch den Tierhalter sowie die Maßnahmen zur Biosicherheit. Die Vorgaben zur Biosicherheit, die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung zu erfüllen sind, bleiben davon aber unberührt.

Kommunikation: Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte man als nächstes mit seinem Viehhändler oder Transporteur Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit dem Empfängerbetrieb aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, ob die Schweine aus dem Betrieb eingestallt werden können und wann der Anlieferungstermin möglich ist.

Es gilt allerdings sich stets im Vorfeld über Verbringungsbeschränkungen von Seiten der Mitgliedsstaaten und Drittländer zu informieren. Dabei können die zuständigen Veterinärämter helfen und Auskunft geben.

Voraussetzungen Schweine: Ist klar welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob die Schweine seit ihrer Geburt oder zumindest während der letzten 30 Tage vor dem Verbringen im Betrieb gehalten worden sind und ob innerhalb der letzten 30 Tage vor der geplanten Verbringung keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt wurden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende Tierarzt zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von allen zu verbringenden Schweinen eine Blutprobe genommen. Die Blutuntersuchung muss innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport beim zuständigen Veterinäramt vorliegen. Die <u>Kosten</u> für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren: Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr gestellt.

Die für den Schweinebetrieb zuständige Behörde informiert über das Ministerium das Bundesministerium über die nach der Abfertigung vor Ort ausgestellte Genehmigung und die dafür zu Grunde liegenden Untersuchungen zum Zwecke der Mitteilung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Anlage Vordruck: Antrag zum innergemeinschaftlichen Verbringen bzw. der Ausfuhr aus dem Betrieb in einer Pufferzone

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Genehmigung durch die Behörde erfolgen. Unter anderem sind im Antrag die Tierhaltererklärung zur Einhaltung der 30 Tage-Frist sowie die Bestätigung des Tierhalters zur Einhaltung aller angeordneten Maßnahmen in der Pufferzone, sollten Maßnahmen angeordnet worden sein, insbesondere zur Biosicherheit enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet. Sind soweit alle Voraussetzungen gegeben so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann.

Abfertigung vor Ort: Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch das Veterinäramt geprüft wurden, sollte eine offizielle Anmeldung der Verbringung beim Empfängerbetrieb getätigt werden. Dies dient unter anderem auch der Absicherung für alle Beteiligten, dass die Verbringung bisher genehmigt ist und stattfinden kann, vorausgesetzt natürlich die Untersuchung auf Krankheitsanzeichen ergibt keine Befunde. Mit den im Antrag angegebenen Daten zur Verbringung (Datum, Uhrzeit, Versandort etc.) ist das zuständige Veterinäramt zwar bereits über den entsprechenden Termin informiert, im Rahmen der Mitteilung durch das Veterinäramt sollte mit diesem aber direkt ein Termin für die Untersuchung der Schweine des Bestandes auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) am Tag vor Versand durch den beamteten Tierarzt vereinbart werden. Dieser wird alle Schweine des Bestandes klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen. Die Kosten für die klinische Untersuchung muss der Tierhalter tragen. Die Gesundheitsbescheinigung (TRACES) muss durch den beamteten Tierarzt um einen Satz ergänzt werden, der die Erfüllung der Vorgaben garantiert.

Transport: Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

9. Schweine aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet – Empfängerbetrieb in der Pufferzone

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, gibt es Verbringungsverbote für Schweine. Vor allem die Betriebe im gefährdeten Gebiet sind von diesem Verbot betroffen.

Obwohl es für die Verbringung von Schweinen aus Betrieben im freien Gebiet zuerst einmal keine direkten Einschränkungen gibt, so müssen diese dennoch einige Maßnahmen ergreifen. Somit ergeben sich auch für diese Betriebe indirekt einige Voraussetzungen, ohne die ein Verbringen nicht möglich ist.

9.1 Schweine aus freiem Gebiet – Empfängerbetrieb in der Pufferzone

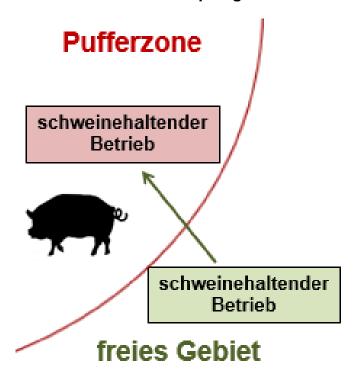


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schweinen aus freiem Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der in der Pufferzone liegt.

Kommunikation: Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte zu Beginn mit seinem Viehhändler oder Transporteur Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit dem Empfängerbetrieb aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, ob und in welchem Restriktionsgebiet dieser

liegt und **ob die Schweine** aus dem Betrieb **eingestallt werden können** und **wann** der Anlieferungstermin möglich sind.

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

9.2 Schweine aus dem gefährdeten Gebiet- Empfängerbetrieb in der Pufferzone

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr <u>aus</u> einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich eine Genehmigung für das Verbringen von Schweinen aus einem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

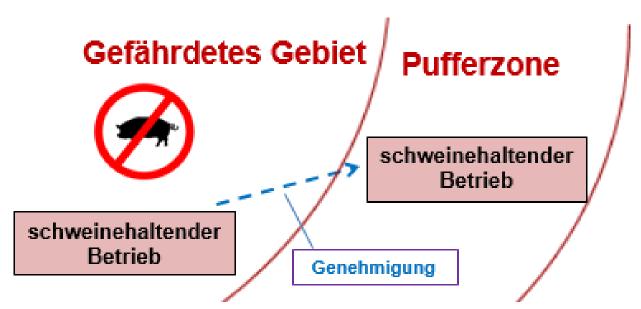


Abbildung: Übersicht Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der in der Pufferzone liegt.

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die Maßnahmen und Anordnungen im gefährdeten Gebiet bzw. der Pufferzone, die für alle Betriebe innerhalb dieser Restriktionsgebiete gelten und durchzuführen sind.

Es gilt zu beachten, dass die Maßnahmen im gefährdeten Gebiet auch für die Pufferzone angeordnet werden **können** und dann ebenfalls entsprechend für alle

Schweinehalter/innen der Pufferzone gelten und durchzuführen sind. Dies entscheidet die zuständige Tiergesundheitsbehörde auf den jeweiligen Ausbruch bezogen. Die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) kann im Zweifel Auskunft über die geltenden Maßnahmen geben.

Für das Verbringen in einen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden):

- ✓ Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
 - Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort
- ✓ Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
 - Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- ✓ Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen <u>aus</u> einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb beim für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinäramt stellen.
 - Anlage Vordruck: Antrag zum Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen):

✓ Absonderung: alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen (Maßnahme im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion durch den betreuende/n Tierarzt/Tierärztin nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)
- ✓ Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden nur entsprechend behandelt genutzt (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone möglich)

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ seit der Geburt oder mind. 30 Tage vor der Verbringung im Betrieb gehalten
- √ 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt
- ✓ Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 10 Tagen vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt
- ✓ Untersuchung aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen amtlichen Tierarzt.

Oder

Betrieb wird "Statusbetrieb"

✓ der Betrieb wird mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) durch zuständige hin die Tiergesundheitsbehörde kontrolliert und alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung). Bei allen Schweinen, die älter als 60 Tage sind, wird bei dem Kontrolltermin eine Blutprobe genommen und untersucht.

und

- ✓ seit der Geburt oder mind. 30 Tage vor der Verbringung im Betrieb gehalten
- √ 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt

Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
 - ❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen
- Anlage Checkliste: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb
- ❖ Anlage Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen: Zu Beginn steht die Entscheidung des Schweinehalters Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb zu verbringen. Zu diesem Zeitpunkt sollten bereits die Maßnahmen, die für die Schweinehalter im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone angeordnet wurden, durch den versendenden Schweinehalter als auch, abhängig von seiner Lage, vom empfangenden Schweinehalter soweit dieser ebenfalls im gefährden Gebiet oder evtl. in der Pufferzone liegt, durchgeführt worden sein. Die geforderten Anzeigen zu Anzahl, Nutzungsart und Standort sowie der verendeten und erkrankten Schweine beim Veterinäramt stellen solche Maßnahme Ebenso sind eine dar. Biosicherheitsmaßnahmen wie Desinfektionsmöglichkeiten, Absonderung.

wildschweinsichere Lagerung und Untersuchung von verdächtigen Schweinen Maßnahmen, die bereits durchgeführt worden sein müssen.

Kommunikation: Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte man als nächstes mit seinem Viehhändler oder Transporteur Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zwischen Schweinetransporten, die im gefährdeten Gebiet getätigt wurden, zur Verfügung. Selbstständig, am besten jedoch zusammen mit dem Viehhändler oder Transporteur, sollte man so früh wie möglich Kontakt mit dem Empfängerbetrieb aufnehmen. Dabei sollte geklärt werden, ob und in welchem Restriktionsgebiet diese liegt und ob die Schweine aus dem Betrieb geliefert werden können und ob der Betrieb die Schweine auch einstallen kann. Es erfolgt die Absprache der Einzelheiten der Verbringung (z.B. Datum, Anzahl etc.).

Voraussetzungen Schweine: Ist klar welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob die Schweine seit ihrer Geburt oder zumindest während der letzten 30 Tage vor dem Verbringen im Betrieb gehalten worden sind und ob innerhalb der letzten 30 Tage vor der geplanten Verbringung keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt wurden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende Tierarzt zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von allen zu verbringenden Schweine eine Blutprobe genommen. Die Blutuntersuchung muss innerhalb von 10 Tagen vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport beim zuständigen Veterinäramt vorliegen. Die Kosten für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren: Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein **Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen** von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb gestellt.

Anlage Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb und ggf. in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet

Die für den Empfängerbetrieb zuständige Behörde wird über den Antrag informiert. Erst wenn diese auch zustimmt, kann dem Antrag letzten Endes stattgegeben werden. Diese überprüft in ihrer eigenen Zuständigkeit, ob der Verbringung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen und ob der empfangende Tierhalter die angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. der Pufferzone erfüllt, sollte dieser in einer der Restriktionsgebiete liegen. Die gegenseitige Information der beteiligten Behörden läuft intern ab, sodass sich der Schweinehalter mit der Einreichung des Verbringungsantrages um keine weiteren Anzeigen oder Meldungen kümmern muss.

Möglicherweise handelt es sich auch um ein und dieselbe Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt), die für den Schweinehalter als auch den Empfängerbetrieb zuständig ist. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Genehmigung durch die Behörde erfolgen. Unter anderem sind im Antrag die Tierhaltererklärung zur Einhaltung der 30 Tage-Frist sowie die Bestätigung des Tierhalters zur Einhaltung aller angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet enthalten. Im Antrag besteht die Möglichkeit das Transportfahrzeug zum Zwecke des Transports für lebende Schweine registrieren zu lassen. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet. Sind soweit alle Voraussetzungen gegeben so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann.

Abfertigung vor Ort: Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch das Veterinäramt geprüft wurden, <u>kann</u> eine offizielle Anmeldung der Verbringung beim Empfängerbetrieb getätigt werden. Dies dient unter anderem auch der Absicherung für alle Beteiligten, dass die Verbringung bisher genehmigt ist und stattfinden kann, vorausgesetzt natürlich die Untersuchung auf Krankheitsanzeichen ergibt keine Befunde. Bei der Anmeldung sollten das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schweine angegeben werden.

Anlage Vordruck: Tieranmeldung

Mit den im Antrag angegebenen Daten zur Verbringung (Datum, Uhrzeit, Versandort etc.) ist das zuständige Veterinäramt zwar bereits über den entsprechenden Termin informiert, im Rahmen der Mitteilung durch das Veterinäramt sollte mit diesem aber direkt ein Termin für die Untersuchung der aller zu verbringenden Schweine sowie einer Stichprobe aller Schweine des Bestandes auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor Versand durch den beamteten Tierarzt vereinbart werden. Dieser wird alle Schweine des Bestandes und der zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen. Die Kosten für die klinische Untersuchung muss der Tierhalter tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt.

Transport: Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln soweit möglich noch auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

10. Anderen Tieren mit Ausnahme von Schweinen aus der Pufferzone -Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet

Betriebe, die andere Tiere mit Ausnahme von Schweinen in einen Betrieb verbringen möchten, sind lediglich indirekt von den Maßnahmen in den Restriktionsgebieten betroffen.

Dabei betrifft es stark den Tier-, Personen-, und Fahrzeugverkehr. Beim Verbringen von Tieren, die keine Schweine sind, besteht keine Pflichten zur Einhaltung und Erfüllung der Maßnahmen und Anordnungen nach der Schweinepestverordnung. Aber zu Recht stellt das Verbringen von Tieren einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von anderen Tieren als Schweinen ein paar Punkte bedacht und einige Maßnahmen durchgeführt werden.

Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard an Biosicherheit achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass möglicherweise infizierte Fahrzeuge oder Personen von einem Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und so das Virus verbreiten.

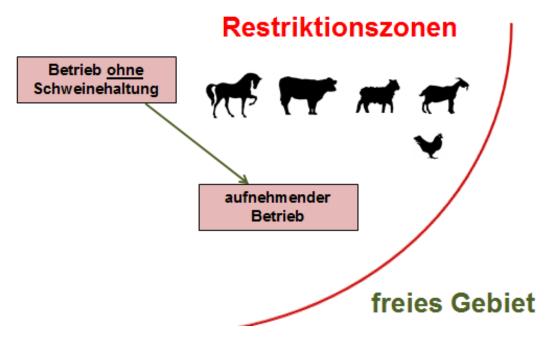


Abbildung: Übersicht Verbringen von Tieren außer Schweinen aus der Pufferzone in einen Betrieb, der in der Pufferzone oder im gefährdeten Gebiet liegt.

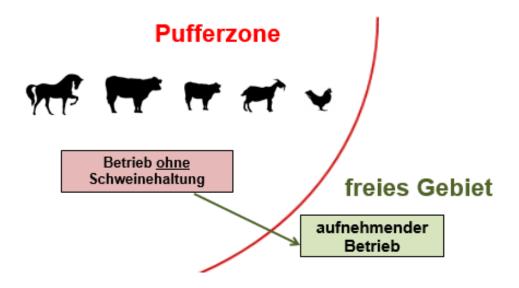


Abbildung: Übersicht Verbringen von Tieren außer Schweinen aus der Pufferzone in einen Betrieb, der im freien Gebiet liegt.

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

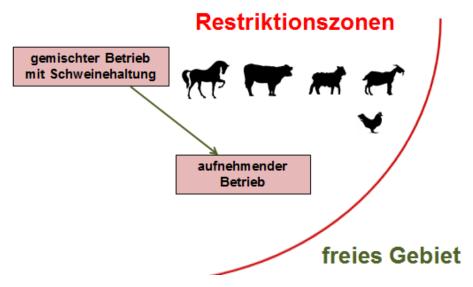


Abbildung: Übersicht Verbringen von Tieren außer Schweinen aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung aus der Pufferzone in einen anderen Betrieb, der in der Pufferzone oder im gefährdeten Gebiet liegt.

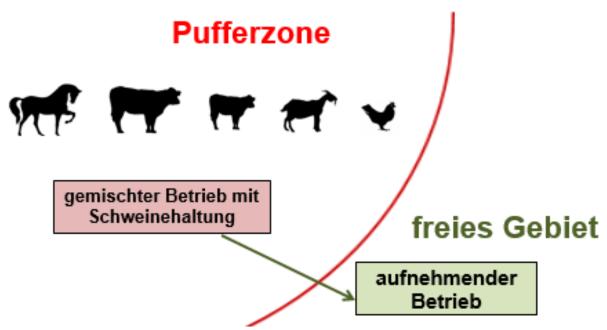


Abbildung: Übersicht Verbringen von Tieren außer Schweinen aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung aus der Pufferzone in einen anderen Betrieb, der im freien Gebiet liegt.

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum aufnehmenden Betrieb erfolgt wie üblich. Dabei gelten die vorhandenen Rechtsvorschriften zum Verbringen von Tieren außer Schweinen uneingeschränkt, auch während eines ASP- Ausbruches. Nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen

11. Anderen Tieren mit Ausnahme von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet – Empfängerbetrieb in der Pufferzone

Betriebe, die andere Tiere mit Ausnahme von Schweinen in einen Betrieb verbringen möchten, sind lediglich indirekt von den Maßnahmen in den Restriktionsgebieten betroffen.

Dabei betrifft es stark den Tier-, Personen-, und Fahrzeugverkehr. Beim Verbringen von Tieren, die keine Schweine sind, besteht keine Pflichten zur Einhaltung und Erfüllung der Maßnahmen und Anordnungen nach der Schweinepestverordnung. Aber zu Recht stellt das Verbringen von Tieren einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen

Schweinepest dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von anderen Tieren als Schweinen auf die Einhaltung von Biosicherheit geachtet wird und diesbezüglich einige Maßnahmen durchgeführt werden.

Da sich Personen, Transportfahrzeuge und sonstige Gegenstände sehr gut zur Verbreitung des ASP-Erregers eignen, sollten die Betriebe auf einen hohen Standard an Biosicherheit achten. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass möglicherweise infizierte Fahrzeuge oder Personen von einem Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und so das Virus verbreiten.

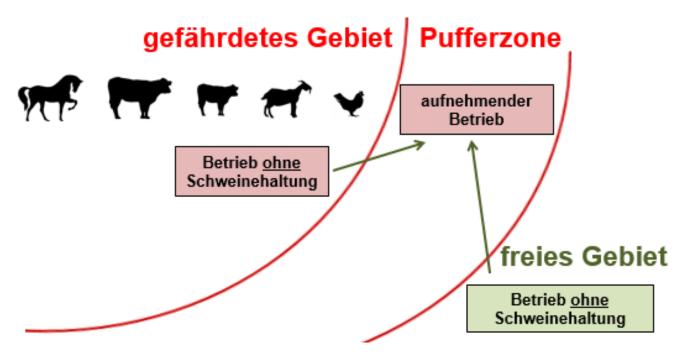


Abbildung: Übersicht Verbringen von Tieren außer Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet in einen Betrieb, der in der Pufferzone liegt.

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

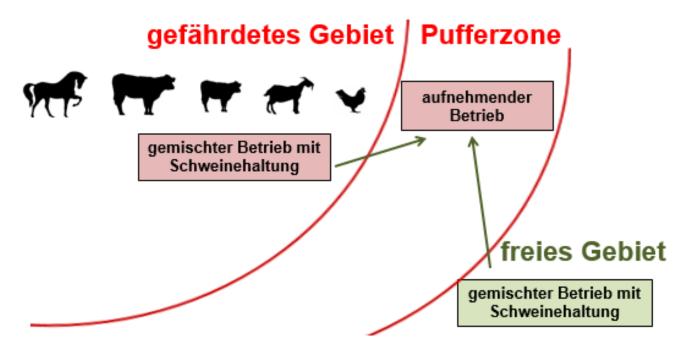


Abbildung: Übersicht Verbringen von Tieren außer Schweinen aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet in einen anderen Betrieb der in der Pufferzone liegt.

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum aufnehmenden Betrieb erfolgt wie üblich. Dabei gelten die vorhandenen Rechtsvorschriften zum Verbringen von Tieren außer Schweinen uneingeschränkt, auch während eines ASP- Ausbruches. Nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ Anlage Merkblatt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen



Kostentragung und Rechtsvorschriften

12. Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken.

Land und Tierseuchenkasse übernehmen jeweils zu 50 % die Kosten der Tötung der Schweine sowie der Erstattung des gemeinen Wertes (Marktwert bzw. Schlachtwert) der Schweine bei einer tierseuchenrechtlichen Tötungsanordnung. Entschädigt wird nur bei einer Tötungsanordnung im Falle der Seuchenbekämpfung. Das bedeutet, dass der Marktwert der Schweine bei einer Anordnung zur Tötung aufgrund des Tierschutzes nicht entschädigt wird. Gibt es also keinen Absatz mehr für Ferkel und können die im geltenden Recht aufgeführten Ausnahmen zum Verbringen nicht genutzt werden, so muss der Tierhalter bei einer notgedrungenen Tötung der Tiere aufgrund des fehlenden Platzes sämtlichen Kosten alleine tragen.

Wird die ASP auf einem Transportfahrzeug, in einem Handelsstall oder in einer Sammelstelle festgestellt, wird der gemeine Wert der Schweine und somit der Marktwert der Tiere durch Land und Tierseuchenkasse erstattet. Werden die Schweine dagegen an einem Schlachthof angeliefert und wird bei den lebenden Schweinen ASP festgestellt, entfällt die Entschädigung. Wird die ASP bei Schweinen erst nach der Schlachtung festgestellt, werden 80 % des gemeinen Wertes erstattet.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

13. Rechtsvorschriften

<u>Richtlinie 2002/60/EG</u> des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

<u>Entscheidung der Kommission 2003/422/EG</u> vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

<u>Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU</u> vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (Hausschweine/Wildschweine)

<u>Durchführungsbeschluss</u> 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar

2014 (Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen Transportfahrzeuge; gilt derzeit für Russland, Belarus, Ukraine, Moldavien)

<u>Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen</u> (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBI. I 2018, 1938)

<u>Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische</u> <u>Schweinepest</u> (Schweinepest-Verordnung (SchWPestV)) in der Neufassung vom Dezember 2018 (BGBI. I 2018, 2594)

<u>Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren</u> (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV)) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

<u>Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen</u> (<u>Schweinehaltungshygieneverordnung</u> (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBI I 2014, 326).

Anlagen

Anlage 1 Prüfliste: Maßnahmen im gefährdeten Gebiet

Prüfliste zur Aufgabenerledigung in einem Betrieb in einem gefährdeten Gebiet

§ 14d SchwPestVo

	Anlage	Erledigt
Mitwirkpflicht bei Maßnahmen des Veterinäramtes in Betr	ieben	
Blutuntersuchung von verendeten oder erkrankten Schweinen, bei denen die ASP nicht ausgeschlossen werden kann		
Maßnahmen durch Tierhalter		
Anzeigepflicht bei Verdacht auf den Ausbruch der ASP	vorhanden	
Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Nutzungsart und Standort (auch Hobbyhaltung, Minipigs und Gatterhaltung)	vorhanden	
Anzeige der Anzahl an täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen	vorhanden	
Absonderung aller Schweine (vor betriebsfremden Personen und Wildtieren geschützt aufstallen)		
Geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an allen Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten		
Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände vor Wildschweinen unzugänglich aufbewahren		
Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Ausrüstung nach Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt zum Seuchenerreger haben konnten	vorhanden	
Verlassen des Betriebsgeländes von Hunden nur unter Aufsicht		
Reinigung und Desinfektion von Hunden, die mit Wildschweinen oder Teilen etc. in Berührung gekommen sind		

Verbote und Genehmigungen		
Nutzung von Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten		
Gebiet in den letzten sechs Monaten gewonnen wurde und		
nicht entsprechend hitzebehandelt wurde (Hitzebehandlung 30 min bei 70°C).		
Keine erlegt oder verendet aufgefundenen Wildschweine auf		
das Betriebsgelände bringen		
Kein Treiben von Schweinen auf öffentlichen oder privaten		
Straßen		
Verbringungsverbot von Schweinen in oder aus Betrieben im		
gefährdeten Gebiet	vorhanden	
Antrag zur Genehmigung Verbringen von Schweinen		
aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet		
Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schweinen		
in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet		
in emen betheb im geranideten Gebiet		

Anlage 2 Prüfliste: Checkliste zur Biosicherheit in Schweinehaltungen

Checkliste

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe



Diese Checkliste dazu bestehende soll dienen, Biosicherheitskonzepte in kommerziellen Schweinehaltungen auf mögliche Lücken zu prüfen, ihre Praxistauglichkeit einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren. Anders als in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) wird nicht nach Betriebstyp oder -größe unterschieden, sondern nach den Bereichen¹(1) allgemeines Betriebsgelände, (2) Logistikbereich und (3) Produktionszone. Die Liste bezieht sich auf das Eintragsrisiko der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Betriebe, die Schweine in Stallgebäuden bzw. zeitweiligem Auslauf halten. Die Situation in Freilandhaltungen ist hier nicht abgebildet. Die Liste ist rechtlich nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV; https://www.gesetze-iminternet.de/schhalthygv/index.html) sind einzuhalten. Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene sind insbesondere in den Anlagen 1-5 der SchHaltHygV vorgeschrieben.

¹ <u>Produktionszone</u>: Tierställe, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneschleusen mit direktem Zugang zu den gehaltenen Tieren sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit den Schweinen in Kontakt war (gebrauchte Einstreu, Mist): höchste Sicherheitsanforderungen.

<u>Logistikbereich</u>: Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden.

<u>Allgemeines Betriebsgelände</u>: Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Schweinehaltung zu tun haben, der aber mit dem Logistikbereich und der Produktionszone im räumlichen Zusammenhang steht.

Checkliste | FLI | Stand 20.07.2018

Checkliste

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe



		Maßn	ahmen
		vorgesehen	praktikabel
0.1	Betriebsspezifischer Biosicherheitsplan vorhanden		
0.2	Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.) vorhanden		
1	Allgemeines Betriebsgelände ¹		
1.1	Das Betriebsgelände kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden		
1.2	Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum		
1.3	Betriebsfremde Personen betreten das Gelände nur in Abstimmung mit dem Tierhalter		
1.4	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z.B. Desinfektionswanne)		
1.5	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Dung, Mist, Kadaver etc.) Bereiche (so genanntes "Schwarz-Weiß-Prinzip")		
1.6	Vermeidung sich kreuzender Wege, v.a. zwischen "schwarzen" und "weißen" Bereichen (s. auch 1.5)		
1.7	Aufbewahrung verendeter Tiere		
1.7.1	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist		

1.7.2	Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss	
1.7.3	Reinigung und Desinfektion der der Kadaverbehälter nach jeder Abholung	
	1	
2	Logistikbereich ¹	
2.1	Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Logistikbereich (geschlossene Türen bzw. Tore)	
2.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen	
2.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken	
2.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation	
2.5	Führen eines Besucherbuches (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)	
2.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen	
	Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan	
2.7	Räume oder Behälter zur Futterlagerung sind vorhanden	
2.8	Futter ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert	
2.9	Einstreu ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert	
2.10	Verkehrsflächen sind befestigt und sauber	
2.11	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone)	
2.12	Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt	
2.13	Zahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt	
3	Produktionszone ¹	<u> </u>
3.1	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliches externes	
3.2	Personal (z.B. Tierarzt, Techniker) Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen	
3.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken	
3.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation	

3.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan	
3.7	Lieferfahrzeuge fahren nicht in die Produktionszone (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze)	
3.8	Bauliche Voraussetzungen	
3.8.1	Physische Abtrennung vom allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)	
3.8.2	Guter baulicher Allgemeinzustand	
3.8.3	Ställe durch Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" kenntlich gemacht	
3.8.4	Auslaufhaltung durch Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht	
3.8.5	Schweine haben keine Kontaktmöglichkeit zu Schweinen aus anderen Betrieben oder zu Wildschweinen	
3.8.6	Stall und Nebenräume können ausreichend hell beleuchtet werden	

Checkliste | FLI | Stand 20.07.2018 | 3

Checkliste

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe



3.9	Hygieneschleuse	
3.9.1	Hygieneschleuse mit Umkleidemöglichkeit vorhanden	
3.9.2	Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse möglich	
3.9.3	Schleuse kann nass gereinigt und desinfiziert werden	
3.9.4	Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken	
3.9.5	Desinfektionsmittel für Hände ist vorhanden	
3.9.6	Hände werden vor dem Betreten und beim Verlassen des Stalls gewaschen und desinfiziert	
3.9.7	Schleuse verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks	
3.9.8	Schleuse verfügt über eine Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks	

3.9.9	Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt	
3.9.10	Straßenkleidung und stalleigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt	
3.9.11	Im Stall getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Stalls abgelegt	
3.9.12	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch unschädlich entsorgt	
3.10	Arbeitsabläufe	,
3.10.1	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere	
3.10.2	Mastbetrieb: Rein-Raus-System	
3.10.3	Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere auf das nötige Minimum	
3.10.4	Bestandsdokumentation der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten	
3.11	Reinigung und Desinfektion	,
3.11.1	Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vor der Einfahrt in die Produktionszone (Räder, Radkästen, Fußtritte und Fußrasten)	
3.11.2	Die Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt	
3.11.3	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert	
3.11.4	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden unschädlich beseitigt	
3.11.5	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation	
3.11.6	In die Ställe wird nur in Bezug auf ASP unbedenkliches "Naturmaterial"	
	(Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht	

Anlage 3 Vordruck: Anzeige des Verdachtes der ASP in einem schweinehaltenden Betrieb

Vete	rinäramt		
	ermeisteramt / Landratsamt		Eingegangen bei der zuständigen
Straf.			Behörde am:
PLZ (
, (
Δnze	eige des Verdachts auf Afrikanische S	Schweiner	nest hei gehaltenen Schweinen
71120	_	_	-
	nach § 4 Tierges	sununentsį	gesetz
Betr	iebsname:		
	O-Nummer/Registriernummer des Betrie		
	orechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zur	name):	
	ße und Hausnummer:		
	tleitzahl und Ort:	-	
Tele		Fax:	
E-M	ali:	Mobil:	
	eigenerstatter/in (falls nicht Tierhalter):	andan). DE	00
	O-Nummer/Registriernummer (falls vorhable orechpartner (Vor- und Zuname):	anden): DE	08
	Re und Hausnummer:		
	tleitzahl und Ort:		
Tele		Fax:	
E-M		Mobil:	
		l .	
Hierm	nit wird beim zuständigen Veterinäramt ang	gezeigt:	
		J U-	
1.	Zeitpunkt des Verdachts:		
	am (Datum): T T M M J J	JJ	
	um: Uhr		
2.	Im o.g. Betrieb wurden folgende Krank	haiteareah	ainungan fastgastallt:
2.	ini o.g. Detrieb wurden folgende Krank	116119619611	emungen restyestent.
1			

Reg	striernumn	ner von Betrieb/Betrie	bsteil/Betriebsabte	eilung: DE 08 _	
	zahl der hweine ¹	Standort der Schweine ²	Haltungsform d	er Schweine ³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil Betriebsabteilung ⁴
					ezogen auf die jeweilige
		sind (z.B. Flurstück bei		3/	
⁴ Ang Ma	angslüftung; gabe zur Ver ststall; Abter stige geha	il 2, 4 und 6)	haltung oder Freilan Schweine im Betrieb	dhaltung, Garter /Betriebsteil/Betr	n, Wohnung
4 Ang Ma son wur	angslüftung; gabe zur Ver ststall; Abter stige geha den:	Offenhaltung), Auslauf teilung der erkrankten S il 2, 4 und 6)	haltung oder Freilan Schweine im Betrieb denen <u>keine</u> Krai	dhaltung, Garter /Betriebsteil/Betr nkheitserschei	n, Wohnung iebsabteil (z.B. Betriebst inungen festgestellt
4 Ang Ma son wur	angslüftung, gabe zur Ver ststall; Abter stige geha den:	Offenhaltung), Auslauf teilung der erkrankten S il 2, 4 und 6)	haltung oder Freilan Schweine im Betrieb denen <u>keine</u> Krai	dhaltung, Garter /Betriebsteil/Betr nkheitserschei	n, Wohnung iebsabteil (z.B. Betriebst inungen festgestellt
4 Ang Ma son wur	angslüftung, gabe zur Ver ststall; Abter stige geha den:	offenhaltung), Auslauf steilung der erkrankten S il 2, 4 und 6) Itene Schweine, bei ner von Betrieb/Betrie orm der Schweine ³	haltung oder Freilan Schweine im Betrieb denen <u>keine</u> Krai bsteil/Betriebsabte	dhaltung, Garter /Betriebsteil/Betr nkheitserschei eilung: DE 08 _	iebsabteil (z.B. Betriebsteinungen festgestellt Standort der
*Ang Ma son: wur	angslüftung; gabe zur Ver ststall; Abter stige geha den: striernumn	offenhaltung), Auslauf steilung der erkrankten S il 2, 4 und 6) Itene Schweine, bei ner von Betrieb/Betrie orm der Schweine ³	haltung oder Freilan Schweine im Betrieb denen <u>keine</u> Krai bsteil/Betriebsabte	dhaltung, Garter /Betriebsteil/Betr nkheitserschei eilung: DE 08 _	iebsabteil (z.B. Betriebsteinungen festgestellt Standort der

- ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).
- ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung)
- ⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.

Ort, Datum, Unterschrift (Anzeigenerstatter/in)

Anlage 4 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:
Benorde am:

Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und Standort gehaltener Schweine sowie verendeter oder erkrankter Schweine

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 d Abs. 4 Nr. 1)

Betriebsname:				
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08				
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zur	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:	Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:	Postleitzahl und Ort:			
Telefon: Fax:				
E-Mail:	Mobil:			

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb			
am (Datum): T T M M J J J J wurden insgesamt Schweine geha	alten		
Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb ge	etrennt nach dere	n Nutzungsa	nrt
Nutzungsarten Schweinehaltung	Anzahl Plätze	aktuell gehaltene Tierzahl	Stallnummer
Schweinemast			

	Jungsauen-/Eberaufzucht								
	(als Vermehrungsbetrieb)								
	Caucada altura a cua di Carlosi bia accesso Abacata a								
	Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen								
	Ferkelaufzucht								
_									
	Sonstige Angaben								
	folgondo Schweine werden in einer Auslaufhaltu	ına o	iohaltan:						
	folgende Schweine werden in einer Auslaufhaltung gehalten:								
	folgende Schweine werden in einer Freilandhaltung gehalten:								
	Date to the second second								
	es handelt sich um einen Betrieb mit arbeitsteiliger Sauenhaltung mit:								
	Deckplätzen								
	•								
		_							
	Warteplätzen	Ш							
	Abferkelplätzen	П							
	, w. o	_							
	Die Schweineställe befinden sich an folgenden Standorten:								
	Stall 1:								
	Standort-/Stallname:								
	gehaltene Nutzungsart:								
	<u> </u>	riehs	DF 08						
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:								
	Straße und Hausnummer oder Flurstück:								
	Postleitzahl und Ort:								
	ggf. Telefon im Stall:		E-Mail:						
	Fax:		Mobil:						
	Stall 2:								
	Standort-/Stallname:								
	gehaltene Nutzungsart:								
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08								
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:								
	Straße und Hausnummer oder Flurstück:								
	Postleitzahl und Ort:								
	ggf. Telefon im Stall:		E-Mail:						
	Fax:		Mobil:						

Stall 3:											
Sta	Standort-/Stallname:										
geh	gehaltene Nutzungsart:										
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08										
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:										
	Straße und Hausnummer oder Flurstück:										
Pos	Postleitzahl und Ort:										
ggf.	Telefon im Stall:			E-Mail:							
Fax											
Anz	Anzahl verendete Schweine										
Im genannten Betrieb sind seit Bekanntgabe der Festlegung des											
☐ Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes											
	Danstähudeten Cehistee und den Dufferrens										
☐ gefährdeten Gebietes und der Pufferzone											
insgesamt Schweine im gesamten Bestand verendet (inkl. Tötung und Euthanasie).											
	Haltungsform der Schweine ³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betr iebsabteilung ⁴		zahl der hweine ¹	Standort der Schweine ²	vorher krank ja/nein					
	Stallhaltung										
	Auslaufhaltung										
	Freilandhaltung										
1 Ang	gabe der Anzahl der	verendeten Schweine an dem	jewe	eiligen Stand	dort bezogen auf die	jeweilige					
Ha	Haltungsform										
	² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).										
 Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung 											
⁴ Angabe zur Verteilung der verendeten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)											
Anzahl erkrankte Schweine											
lm g	Im genannten Betrieb sind seit Bekanntgabe der Festlegung des										

	Sperrbezirks und E	Beobachtungsge	ebietes		
	gefährdeten Gebie	etes und der Puff	ferzone		
insg	jesamt	Schweine	im gesamten	Bestand erkrankt (ı	noch lebend).
	Haltungsform der Schweine ³	Stallnummer 5	Anzahl der Schweine	Standort der Schweine ²	Krankheitssymptome (fieberhaft erkrankte deutlich kennzeichnen)
	Stallhaltung				
	Auslaufhaltung				
	Freilandhaltung				
На	_	ben sind auch – s		eweiligen Standort un halten werden - Wilds	d für die jeweilige schweine, Minipigs und
				d nicht der Anschrift d er Schweinehaltung).	es Betriebs, wenn diese
Of	fenhaltung), Auslauf	haltung oder Freil	andhaltung		ebäude mit Zwangslüftung;
⁵ An	gabe der Nummer d	ler Ställe, bei meh	reren örtlich v	oneinander getrennte	n Ställen.

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter)

Anlage 5 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen werden!
- Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Gasmasken einsetzen
- Desinfektionsmittel zur Verwendung: s. Tabelle
 - Bei der Verwendung von Handelspräparaten sind <u>verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste</u> (Link: <u>DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung</u>) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! das Mittel muss in Spalte 7b (behüllte Viren) gelistet sein (am besten filtern über Auswahl "Wirkungsbereich")
 - ! es muss als innerhalb von 2 Stunden wirksam eingetragen sein
 - ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich (z. B. Stall) zu beheizen

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers)
 - √ Handelspräparate
- Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.

Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)

- Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Anlage 6 Merkblatt: Hygienemaßnahmen/Biosicherheit bei der Schweinehaltung



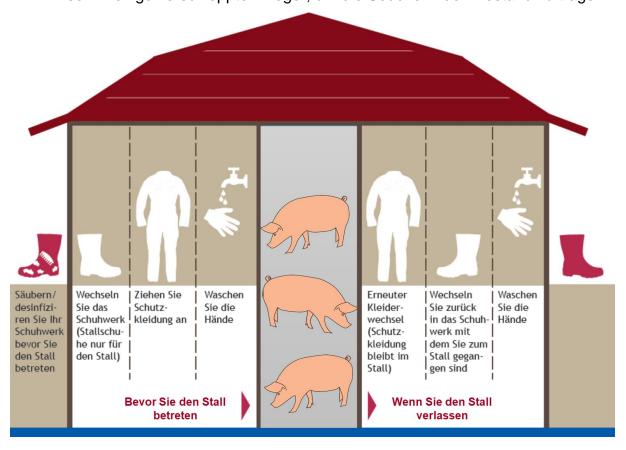
Biosicherheit:

Darunter werden alle Vorsorgemaßnahmen verstanden, die die Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen bzw. anderen ansteckenden Krankheiten verringern. Kurz, alle Vorkehrungen, die den Tierbestand vor dem Eindringen von Erregern übertragbarer Krankheiten schützen.



Die Biosicherheit liegt im ureigenen Interesse des Tierhalters! Sie bildet den Schutzschild zwischen Krankheitserregern und Tierbestand!

Die Biosicherheitsmaßnahmen müssen konsequent umgesetzt und angewendet werden, damit der Schutzschild nicht löchrig wird. Bei Tierseuchen reichen oft sehr wenige verschleppte Erreger, um die Seuche in den Bestand zu tragen!



<u>Schema</u>: Darstellung grundsätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des Stalles

Quelle: Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik; Schema modifiziert



Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

- Schutz vor Kontakt mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen (Schinken, Salami) von Schweinen oder Wildschweinen:
 - ✓ Keine tierischen Lebensmittel mit in den Stall nehmen.
 - ✓ Kein Verfüttern von Speiseabfällen!
- Einteilung des Stallzuganges in "unreinen"- und "reinen"-Bereich:
 - ✓ Unreiner Bereich: nach außen
 - ✓ Reiner Bereich: nach innen
 - ✓ Zwischen beiden Bereichen sollten Desinfektionsmatten ausgelegt werden.
 - ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit deutlicher Trennung der Bereiche (z. B. Hygienebank, Dusche)

Strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung:

- ✓ Stall (reinen Bereich) nur in betriebseigener oder Einmal-Schutzkleidung betreten.
- ✓ Getrennte Stallabteile auch mit jeweils eigener Schutzkleidung betreten.
- ✓ Einwegkleidung ist nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen.
- ✓ Betriebseigene Kleidung, die wiederverwendet wird, muss regelmäßig bzw. bei sichtbarer Verschmutzung bei mind. 60°C gewaschen werden.
- ✓ Beim Verlassen des Stalles Schutzkleidung wieder ablegen und im Stall belassen (außer zum Waschen) oder (Einmalkleidung) entsorgen

Strikte Trennung von Straßen- und Stallschuhen:

- ✓ Im Stall werden nur Stall-eigene Schuhe getragen, die immer im Stall verbleiben (nur im reinen Bereich)
- ✓ Schuhe, die außerhalb des Stalles getragen werden ("Straßenschuhe") dürfen nicht in den reinen Bereich gelangen; sie bleiben im unreinen Bereich
- ✓ "Straßenschuhe" sind vor dem Betreten des Stalles (vor oder im unreinen Bereich) und Stallschuhe nach dem Verlassen des Stalles (im reinen Bereich, wo sie auch verbleiben) zu reinigen und zu desinfizieren; die Reinigung muss so erfolgen, dass kein sichtbarer Schutz mehr vorhanden ist (auch und besonders im Profil!); erst dann ist eine Desinfektion wirksam!

Persönliche Hygiene:

- ✓ Möglichst vor dem Betreten und nach dem Verlassen des reinen Bereichs duschen; dabei Kleidungs- und Schuhwechsel (s. o.)
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit Duschmöglichkeiten beim Übergang
- ✓ Ist keine Duschmöglichkeit vorhanden, mindestens Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Nach dem Abtrocknen desinfizieren.

Jeglichen Kontakt zu Wildschweinen unterbinden:

- ✓ Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit den Schweinen in Berührung kommen, so lagern, dass kein Kontakt zu Wildschweinen, deren Ausscheidungen oder Körperteilen / - flüssigkeiten (Jagd!) möglich ist
- ✓ Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen schützen; gesamtes Gelände ausreichend sichern; dies gilt ganz besonders für Freiland- oder Auslaufhaltungen.



Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

Unbefugtes Betreten / Befahren des Betriebs verhindern:

- ✓ Gesamtes Betriebsgelände einfrieden und gegen unbefugtes Betreten / Befahren sichern. Insbesondere Stall-Eingänge und -Ausgänge sowie Ausläufe oder Freilandgehege schützen.
- ✓ Auch Haustiere (Hund, Katzen) von Ställen und Ausläufen fernhalten.

Besucherverkehr einschränken:

- ✓ Besuch betriebsfremder Personen auf unerlässliches Maß reduzieren.
- ✓ Betreten der Ställe nur in betriebseigener oder Einwegkleidung (inkl. Schuhe) unter Beachtung aller betriebseigener Hygienemaßnahmen.

Fahrzeugverkehr einschränken:

✓ Transportfahrzeuge, Fahrzeuge zur Abholung von verendeten Tieren (Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte) sowie Futterlieferanten sollen Betriebsgelände möglichst nicht befahren, sondern an der Hofgrenze be- oder entladen werden.

Reinigung und Desinfektion:

- ✓ Ställe, Einrichtungen, Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- und Ausstallung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen reinigen und desinfizieren.
- ✓ Die Reinigung muss so durchgeführt werden, dass keine Schmutzpartikel mehr sichtbar sind. Nur dann ist die anschließende Desinfektion wirksam.
- ✓ Regelmäßige Schadnagerbekämpfung durchführen.

Verendete Schweine sicher aufbewahren:

- √ in geschlossenem, auslaufsicherem Behälter aufbewahren.
- ✓ Behälter muss zudem gegen unbefugten Zugriff, Ungeziefer, Schadnager und Wildtiere gesichert sowie
- ✓ leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
- ✓ Nach jeder Entleerung ist der Behälter zu reinigen und zu desinfizieren.
- ✓ Der Standort des Behälters sollte idealerweise an der Betriebsgrenze gelegen sein (s. Pkt. "Fahrzeugverkehr einschränken")

Zudem sind alle Vorgaben aus der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) einzuhalten:

- ✓ s. dazu n\u00e4chste Seite Grafik des BMEL "Schutz vor Tieseuchen im Stall Ma\u00dfnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen"
- Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter bmel.de/asp

Schutz vor Tierseuchen im Stall

Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Stufe



Was gilt für alle Betriebe?

Ein Schild "Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten" muss angebracht sein.

Der Stall muss ausbruchsicher sein.



Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.



Ein Wasserabfluss muss vorhanden



Stufe



Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der zweiten Stufe

→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

> der Ställe und der Räder von Fahrzeugen



 des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe



 zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen



Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung



Einwegkleidung für Betriebsfremde



Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss



Futter und
Einstreu
"wildschweinsicher" lagern



Schadnagerbekämpfung



Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle

2



Zusätzliche Dokumentationspflichten zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten



Stufe



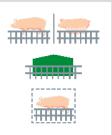
Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der dritten Stufe

→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 150 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Einfriedung des Betriebsgeländes

Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zuchtund Mastschweine

Isolierstall für Neuzugänge



Stallnaher
Umkleideraum
als Schleuse
mit Wasseranschluss zur
Reinigung von
Schuhwerk und
Handwaschbecken



Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles



Besondere Hygieneanforderungen an den Transport





Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

bmel.de/asp



Nicht nur die Landwirte sind in der Pflicht! Jede(r) Einzelne ist gefragt, bei der Abwehr der ASP mitzuhelfen.

Biosicherheit kann und muss auch im privaten und persönlichen Umfeld angewandt werden, um die Einschleppung bzw. Verschleppung des ASP-Virus zu verhindern. Hier können mit relativ einfachen Maßnahmen große Wirkungen erreicht und dramatische Folgen vermieden werden.

1

Biosicherheitsmaßnahmen für Jede(n)

- Keine tierischen Lebensmittel aus dem Ausland mitbringen. Dies gilt besonders für Fleisch, Wurst (z. B. Salami) und Schinken.
- Speiseabfälle aus tierischen Lebensmitteln müssen in geschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, so dass sie nicht von Haus- oder Wildschweinen gefressen werden können. Bitte auf keinen Fall offen in die Natur "entsorgen".
- Saisonarbeitskräfte, insbesondere aus Osteuropa und Drittländern, informieren, damit kein Virus im "Care-Paket" aus der Heimat mitkommt.
- Beim Fund eines toten Wildschweines bitte Abstand halten und zuständiges Veterinäramt informieren.
- Jäger bitte Hygienemaßnahmen strikt beachten. Erlegte Wildschweine oder damit in Berührung gekommene Gegenstände (Kleidung, Schuhe, usw.) dürfen nicht in die Nähe eines Schweinestalls gebracht werden. Keine Jagdtrophäen, erlegte Tiere oder deren Teile aus dem Ausland, v. a. Osteuropa, Belgien oder Drittländern, importieren.

Quellen: wie benannt;

Grafik Biosicherheitsschild: STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum

Anlage 7 Übersicht: Verbringung von Schlachtschweine

Gefährdetes Gebiet					
	i	•	-•	*	*
SchwPestVo 5 14 5 (5) Satz 2	SchwPestVo	SchwPestVo § 14f(1) Nr. 1 i.V.m § 14f(3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m Art. 3b	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 1 i.V.m § 14 f (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m Art. 3b	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a
Pufferzone		>	>		-•
SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 DB 2014/709/EU Art. 2 Buc	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 i.V.m § 14 f (4) Nr. 2; (DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst a i.V.m Art. 8 (2))	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 i.V.m § 14 f (4) Nr. 2; (DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m Art. 8 (2))
Freies Inland	\	>	>		
DB 2014/709/E	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 3 und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 3 und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a



erlaubt

mit Genehmigung/Voraussetzungen

Drittland Mitgliedsstaat mit Genehmigung/Voraussetzungen Anlage 8 Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren außer Schweinen Freies Inland Pufferzone Schlachtstätte Gefährdetes Gebiet erlaubt **Gefährdetes Gebiet** Freies Inland Pufferzone Betrieb

Anlage 9 Ablaufschema: Verbringen von Schlachtschweinen aus der Pufferzone in eine Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

Maßnahmen, die ggf. alle Schweinehalter in der Pufferzone durchführen müssen, wenn diese angeordnet werden:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fleberhaft erkrankten) Schweine beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

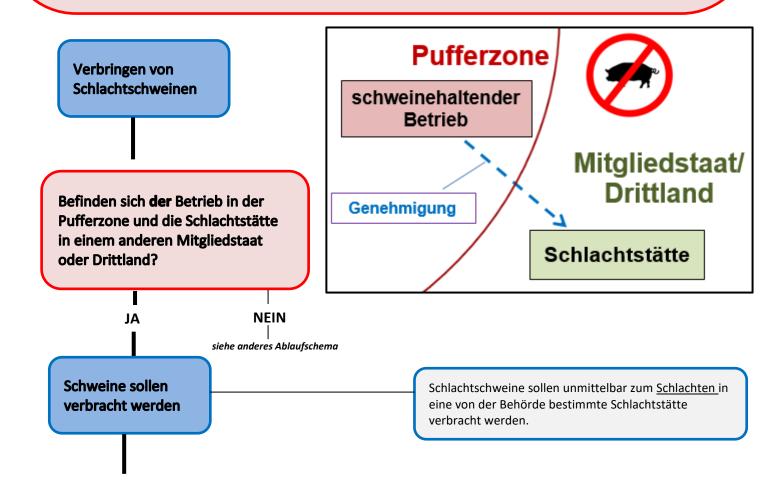
Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten und erkrankten Schweine

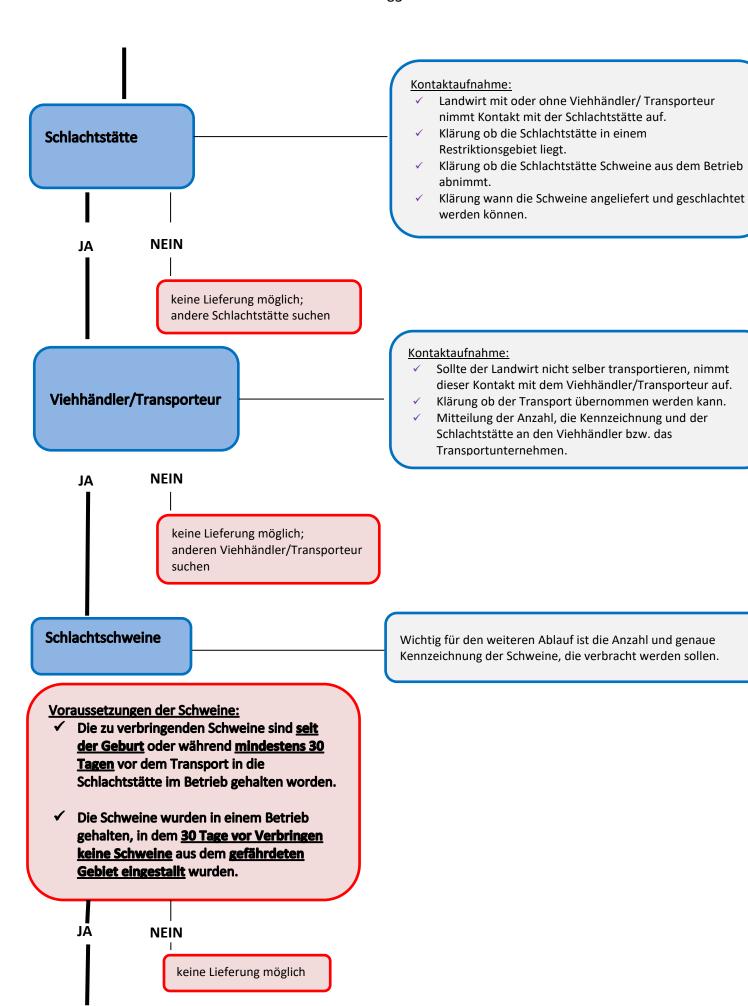
Absonderung aller Schweine des Bestandes: alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen.

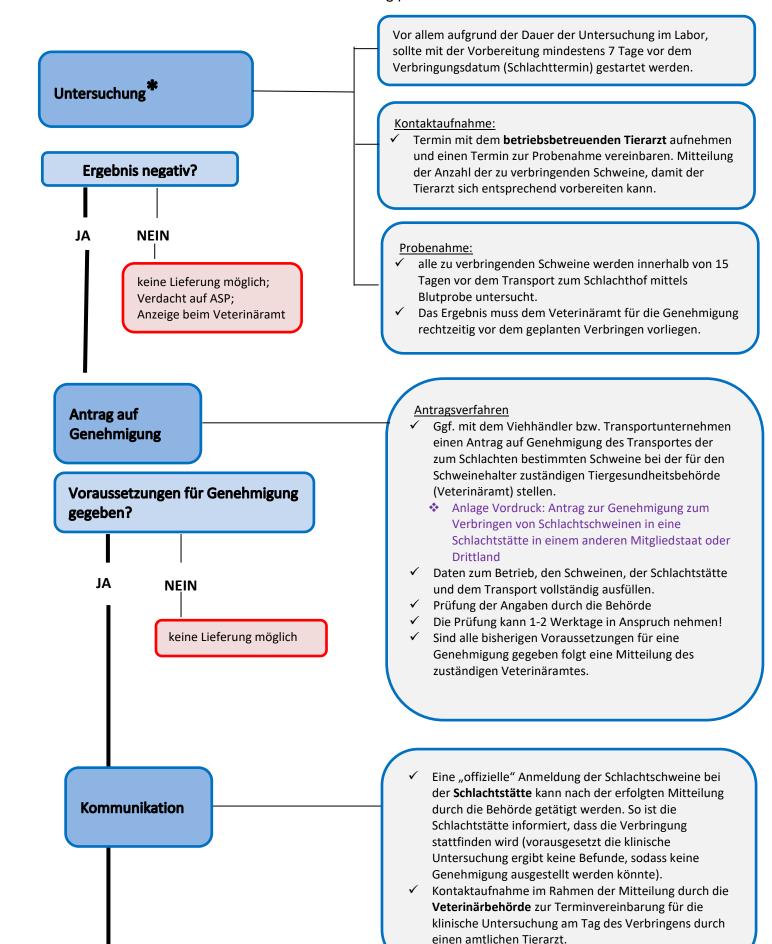
Einrichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch das Veterinäramt, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

Futter, Einstreu und Gegenstände werden entsprechend wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh werden entsprechend behandelt und genutzt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nur genutzte werden, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen und bis zu seiner Verwendung sicher gelagert







* Statusbetrieb:

Anstelle der Blutuntersuchung sowie der klinischen Untersuchung:

- ✓ in dem Betrieb aus dem die Schlachtschweine stammen, werden alle Schweine 2x /Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten auf Symptome der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht
- ✓ Stichprobe aller > 60 Tage alte Schweine werden dabei zusätzlich über eine Blutprobe durch den amtlichen Tierarzt untersucht
- √ alle anderen Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung für eine Verbringung weiterhin erfüllt werden

Anlage 10 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus der Pufferzone in eine Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei Verbringen von Schlachtschweinen aus der <u>Pufferzone</u> bei Lage der Schlachtstätte in einem <u>anderen Mitgliedstaat oder Drittland</u>

§ 14 f Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 4 Nummer 2 SchwPestVo

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung <u>vor</u> Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter in der Pufferzone erfüllt/eingehalten wenn die Maßnahmen angeordnet wurden (Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände)	vorhanden	
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur		
- Transport möglich?		
Kontaktaufnahme Schlachtstätte		
- Schlachtung möglich?		
- Terminabfrage?		
Antrag für das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat oder Drittland stellen:	vorhanden	
Antrag auf Genehmigung Verbringen von		
Schlachtschweinen (Verbringen aus einem Betrieb)		
Voraussetzungen Schlachtschweine		
Schweine wurden 30 Tage lang im Betrieb gehalten oder seit Geburt		
Innerhalb 30 Tage vor der Verbringung wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt.		
*Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 15 Tagen vor Verbringen		
*Untersuchung aller zu verbringenden Schweine auf Krankheitserscheinungen der ASP am Tag der Verbringung durch beamteten Tierarzt sowie Stichprobe		

der Schweine des Bestandes, in dem die Schweine, die verbracht werden sollen, gehalten wurden. Stichprobenartige Temperaturmessung der zu verbringenden sowie der Schweine des Bestandes	
*Alternativ 2 x/ Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten Kontrolle des Betriebes und Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Krankheitserscheinungen der ASP, eine Stichprobe der > 60 Tage alten Schweine werden mittels Blutprobe untersucht	
Fahrzeuge/Transport	
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport an der Schlachtstätte	

Anlage 11 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen in einen anderen Mitgliedstaat oder Drittland

Name des Antragstellers		
Straße		
PLZ Ort		
17.6		
Veterinäramt	Fingega	ngen bei der zuständiger
Bürgermeisteramt / Landratsamt	Behörde	
Straße PLZ Ort	Benorde	. aiii.
PLZ OII		
Schlachtschweinen zun bestim	n Transport in eine Imte Schlachtstätte	von der Behörd
Herkunftsbetrieb und Versandort		
	der Schweine:	
Tion tall to both and to both a bit both a bit to both a bit to both a bit to both a bit to both a b	der Schweine:	
THE RESIDENCE WHEN TO COMPANY	der Schweine:	
	der Schweine:	
Name des Betriebes / Tierhalters	der Schweine:	Reg.Nr. nach
	viehVerkV	Reg.Nr. nach
Name des Betriebes / Tierhalters	ViehVerkV	Reg.Nr. nach
		Reg.Nr. nach
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil	ViehVerkV PLZ + Ort	Reg.Nr. nach
Name des Betriebes / Tierhalters	ViehVerkV	Reg.Nr. nach
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil	Reg.Nr. nach
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil	ViehVerkV PLZ + Ort	Reg.Nr. nach
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil	Reg.Nr. nach
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail	
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail	
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax Falls Standort/Versandort der Schla	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail	
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail	
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax Falls Standort/Versandort der Schla	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail	
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax Falls Standort/Versandort der Schla Straße/Hausnummer / Ortsteil	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail	
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax Falls Standort/Versandort der Schla Straße/Hausnummer / Ortsteil	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail	
Name des Betriebes / Tierhalters Straße/Hausnummer / Ortsteil Telefon Fax Falls Standort/Versandort der Schla Straße/Hausnummer / Ortsteil	ViehVerkV PLZ + Ort Mobil E-Mail achtschweine von der Tierha	alteradresse abweicht:

Keinem Restriktionsgebiet

2.	Angaben zur A	nzahl und Identifizier	rung d	ier I i	iere (Onrm	arken):	
	Ohrmarke	Anza	ahl Sch	nwein	ne		
			-				
		 	-				
			- -				
			_				
		Gesamt:					
	Schweine gesa	ımt im Stall:					
3.	Untersuchung	der Schweine					
							_
	Datum der Blutp Schweinen:	probenentnahme bei de	en zu v	verbr	ingenden	TTMMJJJ	J
	Das Aktenzeich der Befundmitteilur	en des Befundes laute ng):	t (ober	recht	ts auf	1 2 3 4 5 6	7
4.	Schlachtstätte	am Bestimmungsort	der S	chwe	eine:		
	Soweit bekannt	, bitte Registriernumme	er, Stra	aße u	ınd Telefon	nummer ausfüllen:	
	Name der Schlachtstä	itte		Vieh	VerkV	Reg.Nr. nach	
	Straße/Hausnummer	^r Ortsteil		PLZ	+ Ort		
	Telefon			Mobi	1		
	Die Schlachtstä	tte befindet sich in <i>(falls</i>	s nicht b	E-Ma pekani		er Schlachtstätte erfragen):	
	□ gefährdete	m Gebiet			Pufferzone)	
	□ Keinem Re	estriktionsgebiet			einem ande	eren Mitgliedstaat oder Drittla	nd

_	Tuese		· /\ /: -	. L L L	4165.
5.	Trans	porte	ur/Vie	hhän	dler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil
Fax	E-Mail
Die Schweine werden am (Datum)ca.	um (Uhrzeit)am Versandort verladen.
Die Schweine werden am (Datum)ca. der Schlachtstätte entladen.	um (Uhrzeit) am Bestimmungsort an

6.	Kontaktdaten des	Antragstellers zur	Kontaktaufnahme	und züaiae	n Bearbeitung:
_					

Name:	 Telefon:	
Mobil:	 Fax:	

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der ggf. angeordneten Maßnahmen in der Pufferzone:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter!!!)

Anlage 12 Vordruck: Schlachttieranmeldung



	D M - DE	20	40	י ערעד מו	363
	inäramt /Schlachtstätt				Eingegangen am:
Bürge	rmeisteramt / Landrat	tsamt/Sc	hlach	tstätte	
Straße					
PLZ O	rt				
Schla	achttieranmelo	lung			
ei d	er Schlachtstätte				
	Schwein			Rind	
	Schaf			Ziege	
	Pferd			Sonstige:	
	rnder Betrieb befinde	t sich in:		D. #	\neg
- (Gefährdeten Gebiet			Pufferzone	
_ /	Außerhalb			Anderer Mitgliedstaat oder	
				Drittland	
andwi	irt (Name, Anschrift, T	el., Mail,	Regis	striernummer):	
chlach	ntstätte:				
nzahl	der Schlachttiere:				
atum	der Schlachtung:	TT	M	M J J J J	
Jngefä	ihre Uhrzeit der Entlac	lung an d	ler Sc	hlachtstätte:	Uhr

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 14 Ubersicht: Verbringen von Schweine aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

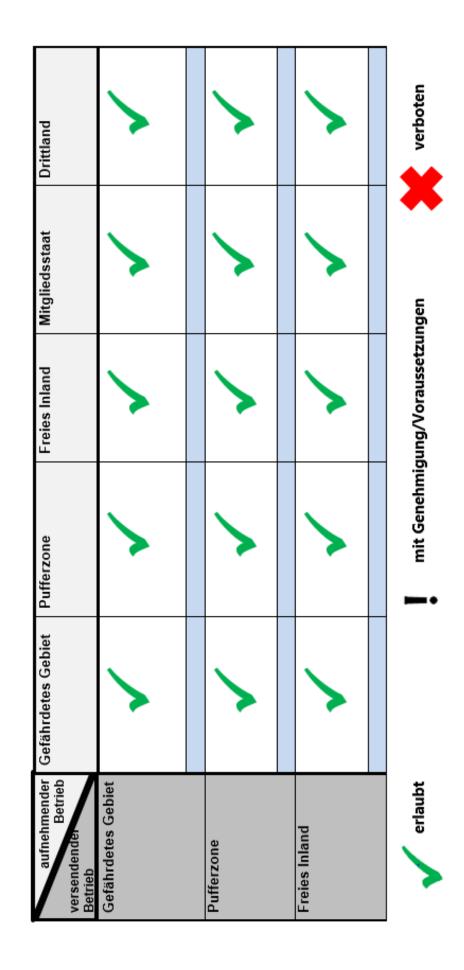
aufnehmender Betrieb versendender	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland	
Gefährdetes Gebiet				Nur für Versand in Teil II oder	in bi	
	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 1 LV.m § 14 f (2) und § 14 f (1) Nr. 4 LV.m § 14 f (5)	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 1 i.V.m § 14 f (2) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m Art. 3	SchwpestVo § 14 f (1) Nr. 1 LV.m § 14 f (2) und D8 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a LV.m Art. 3	SchwPestVo § 14 f SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 2 LWGWA (1) Nr. 2 LWGWA DB 2014/709/EU 14 f (4) Nr. 1 und Art. 2 Buchst. a Art. 2 Buchst. a LV.m Art. 8 (7) LV.m Art. 3 und 4	1.4 f SchwPestVo § 1.4 f (1) Nr. 2 und N. & DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a und i.V.m Art. 8 (1) a a r. 1-	
Pufferzone		>	>			
	SchwpastVo § 14 f (1) Mr. 4 LV.m § 14 f (5)	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPastVo § 14 f (1) Nr. 2 i.V.m § 14 f (4) Nr. 2 und D8 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m Art. 8 (2)	1f SchwPustVo § 14 f (1) Nr. 2 L.V.m § 14 f (4) Nr. 2 und n D8 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a L.V.m Art. 8 (2)	
Freies Inland		>	>	>	>	
	SchwPestVo § 14 f (T) Nr. 4 i.V.m § 14 f (S)	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPustVo § 14 f (1) Nr. 3 und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	SchwPestVo § 14 f (1) Nr. 3 und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a	



mit Genehmigung/Voraussetzungen



Anlage 15 Übersicht: Verbringen von anderen Tiere außer Schweine in einen tierhaltenden Betrieb



Anlage 16 Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. möglicherweise in der Pufferzone, die alle Schweinehalter (Versender und Empfänger) durchführen müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

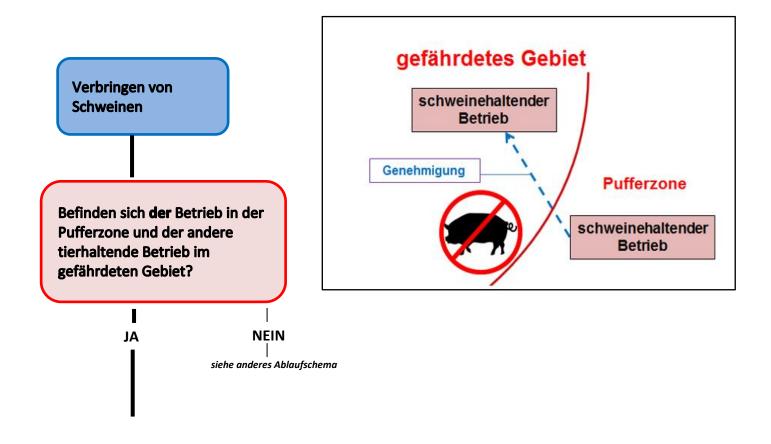
Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten und erkrankten Schweine

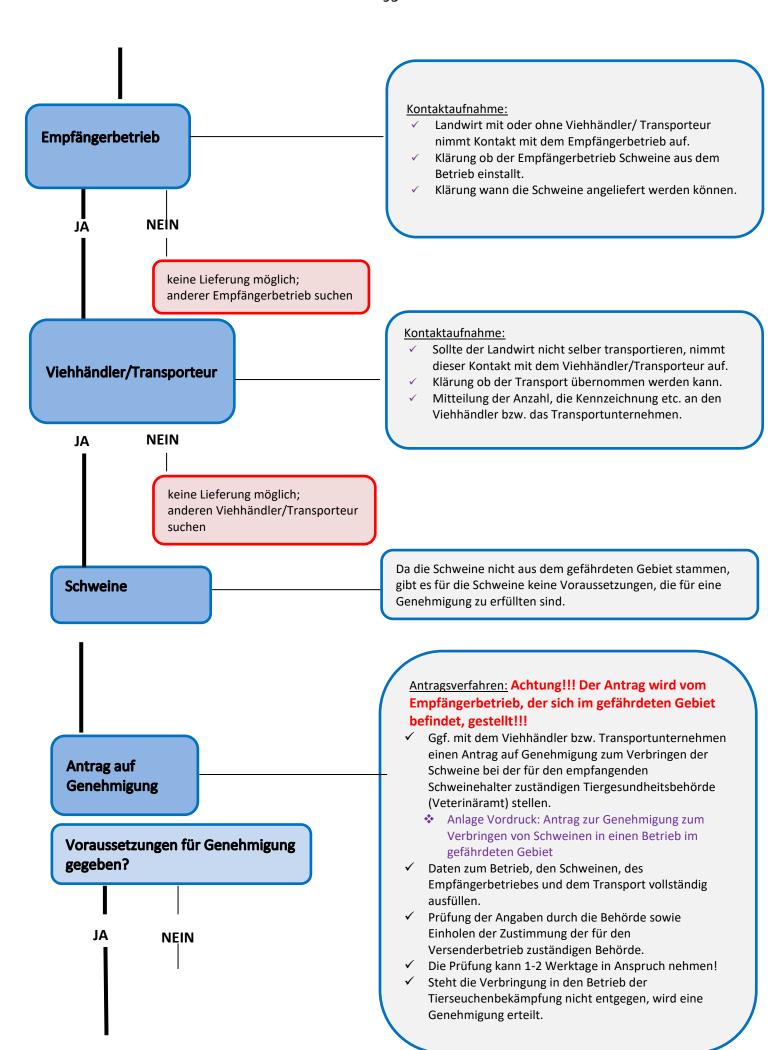
Absonderung aller Schweine des Bestandes: alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen.

Einrichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch das Veterinäramt, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

Futter, Einstreu und Gegenstände werden entsprechend wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh werden entsprechend behandelt und genutzt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nur genutzte werden, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen und bis zu seiner Verwendung sicher gelagert





keine Lieferung möglich

Kommunikation

✓ Eine "offizielle" Bestätigung der Verbringung der Schweine beim Versenderbetrieb <u>kann</u> nach der erfolgten Genehmigung durch die Behörde getätigt werden. So ist der Betrieb informiert, dass die Verbringung stattfinden wird

Transport zum Empfängerbetrieb

- ✓ Transport unmittelbar (ohne Zwischenstopp)
- ✓ Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs und der Gerätschaften mit entsprechenden Desinfektionsmitteln unmittelbar nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Dies gilt auf für vom Landwirt privat genutzte Fahrzeuge oder Anhänger.

Anlage 17 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei Verbringen von Schweinen aus der <u>Pufferzone</u> bei Lage des tierhaltenden Empfängerbetriebes in einem <u>gefährdeten Gebiet</u>

§ 14 f Absatz 1 Nummer 1 und 4 i.V.m. Absatz 2 und 5 Nummer 1 SchwPestVo

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung <u>vor</u> Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter (Versender und Empfänger) im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone erfüllt/eingehalten (Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände)	vorhanden	
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur		П
- Transport möglich?		
Kontaktaufnahme Empfängerbetrieb		
- Einstallung möglich?		
- Terminabfrage?		
Antrag für das Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet stellen:	vorhanden	
Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schweinen		
in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet		
Fahrzeuge/Transport		
Transport direkt und unmittelbar in den Betrieb		
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport auf dem Betriebsgelände		

Anlage 18 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

lame des Antragstellers		
Straße		
PLZ Ort		
Veterinäramt	Г	
Bürgermeisteramt / Landratsamt		Eingegangen bei der zuständigen
Straße		Behörde am:
PLZ Ort		
	L	
zum Transport in einen	Gebiet	Detitied iiii geraiii dete
erkunftsbetrieb und Versandort	t der Schweine:	
oweit bekannt, bitte ausfüllen:		
Name des Betriebes / Tierhalters	ViehVerkV	Reg.Nr. nach
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort	
T. I. (
Telefon	Mobil	
Fax	E-Mail	
alls Standort/Versandort der Schw	veine von der Tierha	Ilteradresse abweicht:
Straße/Hausnummer / Ortsteil		
PLZ + Ort		
er Standort der zu verbringenden	Schweine hefindet	sich in (falls nicht bekannt beim

versendenden Betrieb nachfragen):

□ gefährdetem Gebiet □ Pufferzone

□ Keinem Restriktionsgebiet

Angaben zur Anzahl un	d Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):
Ohrmarke	Anzahl Schweine
	<u></u>
Gesa	mt:
Schweine gesamt im St	all:
Betrieb am Bestimmung	sort der Schweine:
Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil
Fax	E-Mail
Straße/Hausnummer / Ortsteil PLZ + Ort Der aufnehmende Betrieb	der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht: b befindet sich im gefährdeten Gebiet
□ Ja	□ Nein, in:
<u> </u>	
verladen.	am (Datum)ca. um (Uhrzeit)am Versandort
Die Schweine werder beim Empfägerbetrie	n am (Datum)ca. um (Uhrzeit) am Bestimmungsoi b entladen.

_						
4.	Transporteur/Viehhändler:					
	Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:					
	Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV				
	Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort				
	Telefon	Mobil				
	Fax	E-Mail				
5.	Kontaktdaten des Antragstellers zur Kon	taktaufnahme und zügigen Bearbeitung:				
	Name:	Telefon:				
	Mobil:	_ Fax:				
	Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller: kan	n, muss aber nicht der Tierhalter sein)				
Ŧ	Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten					
	Gebiet:					
	Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. aufnehmende Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.					

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter des aufnehmenden Betriebes!!!)

Anlage 19 Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

Maßnahmen, die ggf. alle Schweinehalter in der Pufferzone durchführen müssen, wenn diese angeordnet werden:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fleberhaft erkrankten) Schweine beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

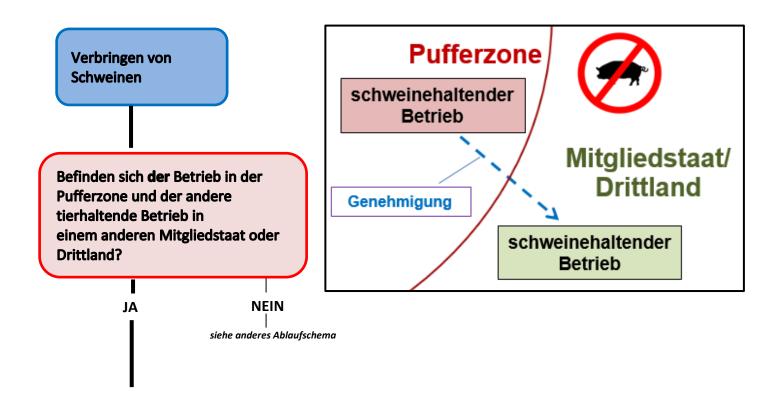
Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten und erkrankten Schweine

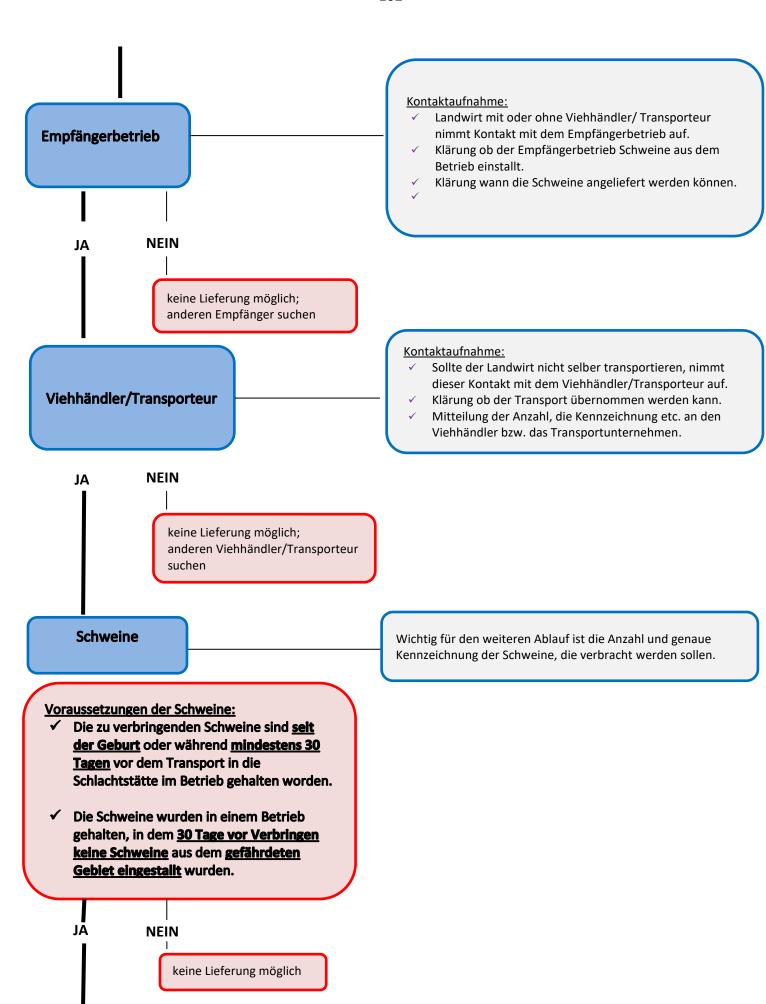
Absonderung aller Schweine des Bestandes: alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen.

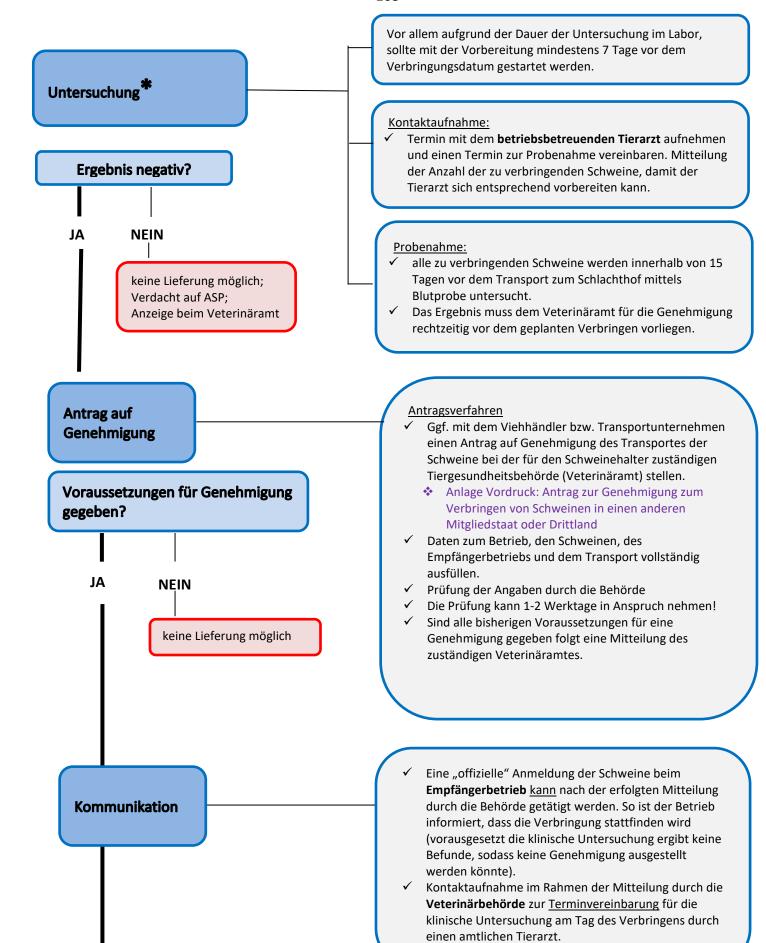
Einrichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch das Veterinäramt, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

Futter, Einstreu und Gegenstände werden entsprechend wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh werden entsprechend behandelt und genutzt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nur genutzte werden, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen und bis zu seiner Verwendung sicher gelagert







* Statusbetrieb:

Anstelle der Blutuntersuchung sowie der klinischen Untersuchung:

- ✓ in dem Betrieb aus dem die Schweine stammen, werden **alle Schweine** 2x /Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten auf Symptome der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht
- ✓ Stichprobe aller > 60 Tage alte Schweine werden dabei zusätzlich über eine Blutprobe durch den amtlichen Tierarzt untersucht
- √ alle anderen Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung für eine Verbringung weiterhin erfüllt werden

Anlage 20 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei Verbringen von Schweinen aus der <u>Pufferzone</u> bei Lage des anderen tierhaltenden Betriebs in einem <u>anderen Mitgliedstaat oder Drittland</u>

§ 14 f Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 4 Nummer 2 SchwPestVo

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung <u>vor</u> Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter in der Pufferzone erfüllt/eingehalten, wenn die Maßnahmen angeordnet wurden (Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände)	vorhanden	
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur		П
- Transport möglich?]
Kontaktaufnahme Schlachtstätte		
- Schlachtung möglich?		
- Terminabfrage?		
Antrag für das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat oder Drittland stellen:	vorhanden	
Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schweinen		
aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden		
Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland		
Voraussetzungen Schlachtschweine		
Schweine wurden 30 Tage lang im Betrieb gehalten oder seit Geburt		
Innerhalb 30 Tage vor der Verbringung wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt.		
*Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 15 Tagen vor Verbringen		
*Untersuchung aller zu verbringenden Schweine auf Krankheitserscheinungen der ASP am Tag der		

Verbringung durch beamteten Tierarzt sowie Stichprobe der Schweine des Bestandes, in dem die Schweine, die verbracht werden sollen, gehalten wurden. Stichprobenartige Temperaturmessung der zu verbringenden sowie der Schweine des Bestandes	
*Alternativ 2 x/ Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten Kontrolle des Betriebes und Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Krankheitserscheinungen der ASP, eine Stichprobe der > 60 Tage alten Schweine werden mittels Blutprobe untersucht	
Fahrzeuge/Transport	
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport an der Schlachtstätte	

Anlage 21 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb in einem Mitgliedstaat oder Drittland

Veterinäramt Bürgermeisteramt / Landratsamt Straße PLZ Ort	Eingegangen bei der zuständ Behörde am:
zum Transport in ei	ung zum Verbringen von Schwein nen anderen tierhaltenden Betriek
erkunftsbetrieb und Versando	rt der Schweine:
Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
	PLZ + Ort
Straße/Hausnummer / Ortsteil	
Straße/Hausnummer / Ortsteil Felefon	Mobil
	Mobil E-Mail
Γelefon	
Γelefon Fax	
Γelefon Fax	E-Mail

Keinem Restriktionsgebiet

	Ohrmarke	Anzahl Sch	nweine								
•											
	Gesamt:										
	Schweine gesamt im Stall:]								
	Untersuchung der Schweine										
	Untersuchung der Schweine										
	Untersuchung der Schweine Datum der Blutprobenentnahm Schweinen:	e bei den zu v	verbringen	den	Т	Т	M	M	J	J	J
	Datum der Blutprobenentnahm			den	T 1	T 2	M 3	M 4	J 5	J	7
	Datum der Blutprobenentnahm Schweinen : Das Aktenzeichen des Befunde	es lautet (oben	n rechts auf		1	T 2					7
	Datum der Blutprobenentnahm Schweinen : Das Aktenzeichen des Befunde der Befundmitteilung):	es lautet (oben	n rechts auf		T 1	T 2					7
	Datum der Blutprobenentnahm Schweinen : Das Aktenzeichen des Befunde der Befundmitteilung): Betrieb am Bestimmungsort	es lautet (oben	n rechts auf		T 1	T 2	3		5		7
	Datum der Blutprobenentnahm Schweinen : Das Aktenzeichen des Befunde der Befundmitteilung): Betrieb am Bestimmungsort Ausfüllen soweit bekannt:	es lautet (oben	n rechts auf		T 1	T 2	3	4	5		7
	Datum der Blutprobenentnahm Schweinen: Das Aktenzeichen des Befunde der Befundmitteilung): Betrieb am Bestimmungsort Ausfüllen soweit bekannt: Name des Betriebes/ Tierhalters	es lautet (oben	n rechts auf		T 1	T 2	3	4	5		7

nach	nfragen):	· 	T = "
	gefährdetem Gebiet		Pufferzone
	Keinem Restriktionsgebiet		einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland
	Die Schweine werden am (Datum)	C	a. um (Uhrzeit)am Versandort
	verladen.		a. um (Omzon)um vorsamdore
	Die Schweine werden am (Datum) beim Empfägerbetrieb entladen.	Ca	a. um (Uhrzeit) am Bestimmungsort
. Traı	nsporteur/Viehhändler:		
Falls	s der Transport nicht durch den Tie	rhalter sel	bst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:
Nam	ne des Transportunternehmens/Viehhändlers	Fall	s bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Stra	ße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ	Z + Ort
Tele	efon	Mol	bil
Fax		E-N	lail
. Kor	ntaktdaten des Antragstellers zur	Kontakta	ufnahme und zügigen Bearbeitung:
Nan	ne:	Te	elefon:
Mob	oil:	Fa	ax:
			ss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter!!!)

Anlage 22 Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone

Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. möglicherweise in der Pufferzone, die alle Schweinehalter (Versender und Empfänger) durchführen müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine beim zuständigen Veterinäramt durch den Landwirt.

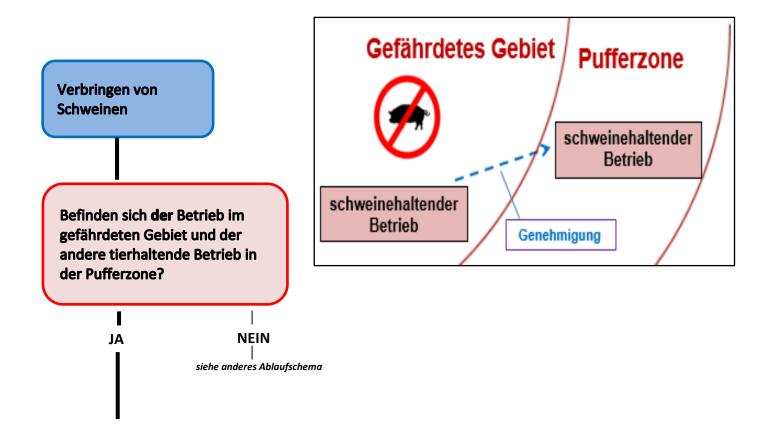
Anlage Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten und erkrankten Schweine

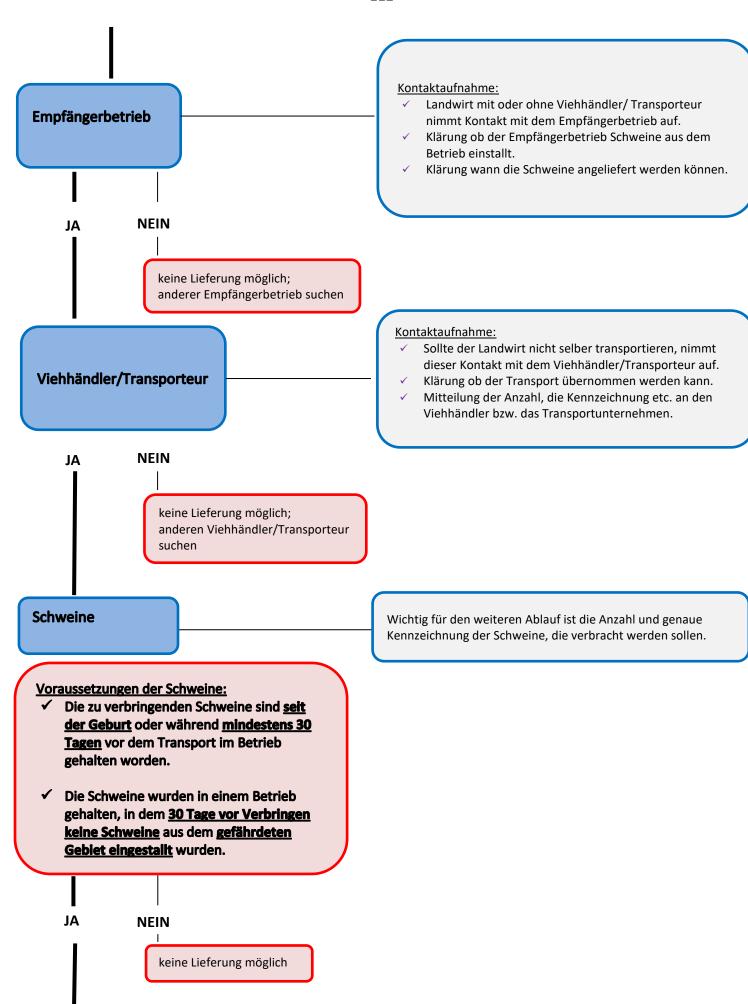
Absonderung aller Schweine des Bestandes: alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen.

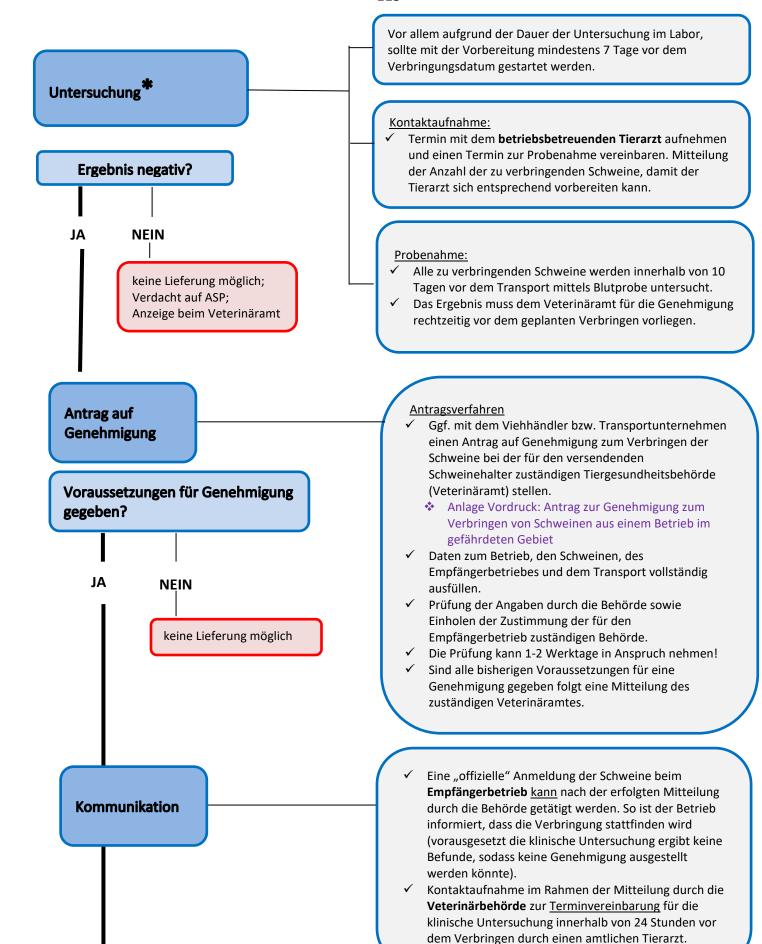
Einrichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

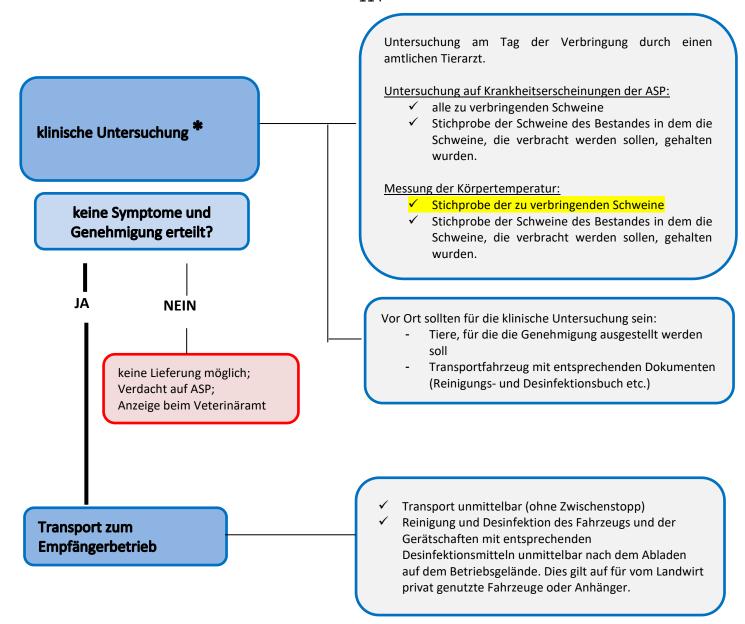
Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch das Veterinäramt, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

Futter, Einstreu und Gegenstände werden entsprechend wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh werden entsprechend behandelt und genutzt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nur genutzte werden, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen und bis zu seiner Verwendung sicher gelagert









* Statusbetrieb:

Anstelle der Blutuntersuchung sowie der klinischen Untersuchung:

- ✓ in dem Betrieb aus dem die Schweine stammen, werden **alle Schweine** 2x /Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten auf Symptome der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht
- ✓ Alle > 60 Tage alte Schweine werden dabei zusätzlich über eine Blutprobe durch den amtlichen Tierarzt untersucht
- ✓ alle anderen Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung für eine Verbringung weiterhin erfüllt werden

Anlage 23 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet bei Lage des tierhaltenden Empfängerbetriebes in einer Pufferzone

§ 14 f Absatz 1 Nummer 1 und 4 i.V.m. Absatz 2 und 5 Nummer 1 SchwPestVo

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung vor Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter (Versender und Empfänger) im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone erfüllt/eingehalten (Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände)	vorhanden	
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur		
- Transport möglich?		
Kontaktaufnahme Empfängerbetrieb		П
- Einstallung möglich?		_
- Terminabfrage?		
Antrag für das Verbringen aus dem Betrieb und in einen Betrieb stellen:	vorhanden	
Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schweinen		
aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet ggf. in einen		
Betrieb im gefährdeten Gebiet		
Voraussetzungen Schweine		
Schweine wurden 30 Tage lang im Betrieb gehalten oder seit Geburt		
30 Tage vor Verbringen wurden keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt		
*Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 10 Tagen vor Verbringen		
*Untersuchung aller zu verbringenden Schweine auf Krankheitserscheinungen der ASP 24 h vor dem Verbringen durch beamteten Tierarzt sowie Stichprobe der		

Schweine des Bestandes, in dem die Schweine, die verbracht werden sollen, gehalten wurden. Stichprobenartige Temperaturmessung der zu verbringenden sowie der Schweine des Bestandes	
*Alternativ 2 x/ Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten Kontrolle des Betriebes und Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Krankheitserscheinungen der ASP, alle > 60 Tage alten Schweine werden mittels Blutprobe untersucht	
Fahrzeuge/Transport	
Transport direkt und unmittelbar in den Betrieb	
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport auf dem Betriebsgelände	